

Beilage 2 Auswertung Kantonskonsultation «Covid-19: Auslastung der Spitäler und Weiteres Vorgehen»

Total respondents **26**

1. Ist der Kanton grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden?

Ja/ Oui/ No	92.31%	24
Nein/ Non/ No	7.69%	2
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

2. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf den Innenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe einverstanden?

Ja/ Oui/ No	87.50%	21
Nein/ Non/ No	12.50%	3
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

3. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Veranstaltungen im Innenbereich einverstanden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	25
Nein/ Non/ No	0.00%	0
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

4. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Einrichtungen im Bereich Kultur, Unterhaltung, Freizeit einverstanden?

Ja/ Oui/ No	92.00%	23
Nein/ Non/ No	8.00%	2
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

5. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Einrichtungen und Betriebe im Bereich Sport einverstanden?

Ja/ Oui/ No	96.00%	24
Nein/ Non/ No	4.00%	1
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

6. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht für Fach- und Publikumsmessen einverstanden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	25
Nein/ Non/ No	0.00%	0
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

7. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen einverstanden?

Ja/ Oui/ No	95.65%	22
Nein/ Non/ No	4.35%	1
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	3	

Siehe Antworten unter Frage 7 unten

8. Ist der Kanton mit der Kontaktdatenerhebung in Diskotheken und Tanzlokalen einverstanden?

Ja/ Oui/ No	68.00%	17
Nein/ Non/ No	32.00%	8
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

9. Erachtet der Kanton die Einräumung der Möglichkeit des Arbeitgebers, sich die Zertifikate vorweisen zu lassen, um seine Schutzmassnahmen anzupassen, als notwendig?

Ja/ Oui/ No	75.00%	18
Nein/ Non/ No	25.00%	6
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	

10. Erachtet der Kanton eine Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf weitere Bereiche als notwendig?

Ja/ Oui/ No	52.17%	12
Nein/ Non/ No	47.83%	11
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	3	

1. Ist der Kanton grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden?

AG: Angesichts der epidemiologischen Lage sind die geplanten Massnahmen adäquat, da damit noch schärfere Massnahmen (wie Schliessungen oder ein Lockdown) mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen und allfälligen finanziellen Stützmassnahmen verhindert werden können. Der Regierungsrat begrüsst die zeitnahe einheitliche Einführung der Zertifikatspflicht zur Verhinderung eines föderalistischen Flickenteppichs.

Die von der Erweiterung der Zertifikatspflicht zusätzlich betroffenen Betriebe benötigen eine Vorlaufzeit für die Einführung. Die Inkraftsetzung der einschlägigen Verordnungsänderungen soll deshalb frühestens auf den 6. September 2021 erfolgen.

AI: Die Standeskommission begrüsst die Massnahmen, da ansonsten eine Überlastung des Gesundheitssystems droht. Mit diesen Massnahmen soll ein weiterer Lockdown verhindert werden. Sobald sich die Situation in den Spitälern stabilisiert, sollen die Massnahmen wieder aufgehoben werden.

AR: Ja. Der Regierungsrat befürwortet die Ausweitung der Zertifikatspflicht. Um die Akzeptanz der Massnahmen in der Bevölkerung zu vergrössern, begrüsst der Regierungsrat die Bestrebungen für eine nationale Lösung. Gleichzeitig betont er, dass die neu eingeführten Massnahmen so auszugestalten sind, dass sie nachvollziehbar sind. Ausnahmeregelungen sind im Interesse der Nachvollziehbarkeit auf ein Minimum zu beschränken.

BE: Ja, wobei nur der freiwillige breitere Einsatz des Zertifikats sofort zu ermöglichen ist.

BL: Ja, unter Vorbehalt, einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

FR: Il faut absolument freiner la circulation du virus, mais dans toute la mesure du possible sans devoir fermer des lieux de vie, ni annuler ou interdire des activités. En ce sens, l'extension de l'obligation du certificat paraît inévitable, du moins tant que la liberté de se faire vacciner demeure. En l'état, pour espérer sortir de la pandémie, l'alternative au certificat serait la fermeture des lieux et l'annulation ou l'interdiction d'activités, ce qui constituerait une atteinte aux libertés bien plus forte que l'obligation du certificat. A noter que les mesures corollaires (contrôle, capacité de testing, tracing etc.) devront être adaptées en fonction, impliquant des efforts et coûts importants de la part des cantons.

GL: Wir befürworten die Einführung einer Zertifikatspflicht aber nur bei einer wesentlichen Verschlechterung der Lage in den Spitälern. Für eine Einführung und die Aufhebung einer solchen Massnahme sind jedoch klare Richtwerte zu definieren. Im Drei-Phasen-Modell des Bundesrates sind für die «Stabilisierungsphase» (Phase 2) eine IPS-Belegung mit Covid-19-Patienten von über 300 Betten und ein 7-Tagesschnitt der Hospitalisierungen von 120 Personen definiert. Beide Werte werden zurzeit nicht erreicht. Ebenfalls wären klare Richtwerte zu definieren, wann die Zertifikatspflicht wieder aufgehoben wird.

Wir sind aber nach wie vor etwas skeptisch, dass die Einführung einer Zertifikatspflicht einen signifikanten Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leistet. Der aktuelle Anstieg der Hospitalisierungen ist im Übrigen weitgehend auf Ferienrückkehrer zurückzuführen, der auch mit einer Zertifikatspflicht nicht verhindert worden wäre.

JU: Le Conseil fédéral demande aux cantons de se prononcer sans préciser les critères qui le pousseraient à faire entrer en vigueur la modification de l'ordonnance qui leur est soumise. L'aggravation de la situation telle qu'elle est décrite par le Conseil fédéral peut être interprétée de manière très différente et se baser sur plusieurs critères (hospitalisations, occupation des soins intensifs) dont les valeurs limites peuvent être appréciées de manière diverses. Le Gouvernement

jurassien estime que dans ces conditions il est difficile de se prononcer sur le moment où ces mesures doivent être mises en œuvre et sur un séquençage potentiel des mesures prononcées. Cela étant, il est favorable à l'extension du certificat COVID si la situation se péjore, car cela permettra d'éviter de mettre à l'arrêt des secteurs économiques entiers. Le Gouvernement demande que la mise en œuvre se fasse de manière uniforme sur l'ensemble du territoire suisse et sans séquençage. L'imposition du certificat est la mesure qui doit empêcher de nouvelle fermeture. Elle doit donc être mise en œuvre en fonction de la détérioration de la situation épidémiologique au niveau suisse

NE: Sous réserve que ces mesures ne soient activées qu'en cas de nécessité clairement avérée du fait de l'évolution de la pandémie, pour une durée limitée, par exemple jusqu'à fin mars 2022 au maximum (donc que leur éventuelle prolongation fasse impérativement l'objet d'une nouvelle décision) et qu'elles soient appliquées de façon uniforme au plan national (donc décidées par les autorités fédérales).

NW: Wir sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen nur teilweise einverstanden. Die Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf den Gastrobereich sowie auf kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie Freizeitaktivitäten im Innenbereich beurteilen wir als noch nicht prioritär. Die Schwellenwerte des bundesrätlichen drei-Phasen-Modells sind noch nicht erreicht. Sollte es jedoch dazu kommen, ist die Ausdehnung der Zertifikatspflicht erneuten Schliessungen vorzuziehen. Zudem erachten wir es als zwingend, dass eine allfällige Zertifikatspflicht schweizweit einheitlich eingeführt wird. Ein Flickenteppich ist unbedingt zu vermeiden.

Es sollte alles versucht werden, nur Massnahmen zu ergreifen, die verhältnismässig sowie zweckmässig sind, keine übermässigen Einschränkungen von Freiheitsrechten erzeugen und nicht zu einer weiteren Spaltung oder gar Radikalisierung der Gesellschaft beitragen.

OW: Der Entscheid zugunsten der Zertifikatspflicht basiert auf einer Güterabwägung. Grundsätzlich unterstützt der Kanton Obwalden die vorgeschlagenen Massnahmen, allerdings sollen diese erst eingeführt werden, wenn die Belastung der Gesundheitsinstitutionen eine nachweisliche Überlastung ausweist. Wir versehen unsere Zustimmung als Vorabentscheid, damit der Bundesrat zum gegebenen Zeitpunkt rasch handlungsfähig ist. Im Hinblick auf die aktuellen Erfahrungen mit Reiserückkehrern und den bevorstehenden Herbstferien erwarten wir vom Bundesrat eine Verschärfung der Einreisekontrolle an den Schweizergrenzen.

SH: Die Massnahmen ermöglichen den geimpften (und genesenen) Personen wieder die Rückkehr zu einer gewissen Normalität, was die Motivation zur Impfung bei allen Personen verstärkt. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass diese Massnahmen nur dann eingeführt werden, wenn eine Überlastung der Spitalkapazitäten droht.

SO: Eine einheitliche Bundeslösung wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagenen vorübergehenden Massnahmen werden als wirksam erachtet. Die Massnahmen sollen möglichst geringe Einschränkungen zur Folge haben. Die Zertifikatspflicht für Geimpfte, Genesene und Getestete ermöglicht grundsätzlich allen Personen den Zutritt. Dies im Gegensatz zu alternativen Massnahmen wie vorübergehende Schliessungen oder Verbote, welche die Betriebe und die Bevölkerung viel härter treffen würden und die Freiheiten der geimpften Personen beschränken. Die Zertifikatspflicht führt an den entsprechenden Orten zu einem Wegfall der Maskenpflicht. Die Ausdehnung der Zertifikatspflicht soll möglichst einheitlich und einfach sein. Mit einer gleichzeitigen Ausdehnung auf viele Bereiche wird eine maximale Wirkung und Akzeptanz erreicht. So erhöht sich die Chance, dass die Ansteckungen rasch zurückgehen und die Massnahmen wieder gelockert werden können. Aus diesem Grund ist auf eine Differenzierung nach Bereichen möglichst zu verzichten und die Zertifikatspflicht breit auszudehnen.

SG: Im Kanton St.Gallen steigen die Fallzahlen seit dem Ende der Sommerferien Mitte August deutlich an. Parallel dazu nimmt auch die Zahl der Hospitalisationen zu. Die Belegung der Intensivpflegebetten hat sich in den letzten zwei Wochen verdoppelt. Erste Spitäler haben als Reaktion darauf ein Besuchsverbot eingeführt und teilweise Personal auf der Intensivpflegestation aufgestockt.

Für den Fall einer Überlastung der Spitalkapazitäten hat die Regierung vor einer Woche eine Ausweitung der Zertifikatspflicht in Aussicht gestellt. Eine nationale Lösung wird gegenüber unterschiedlichen kantonalen Lösungen klar bevorzugt. Eine Bundesregelung bringt Klarheit für die Bevölkerung und verhindert Ausweichmanöver in andere Kantone. Aus Sicht der Regierung ist eine Ausweitung der Zertifikatspflicht eine zumutbare Massnahme, um einen weiteren (Teil-)Lockdown zu verhindern.

Der Vollzug der Massnahmen stellt eine grosse Herausforderung dar und ist für die Vollzugsorgane mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Es ist daher je nach Erfahrungen der Vollzugsorgane laufend zu prüfen, ob die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und praktikabel sind. Noch unklar ist, welche Richtwerte für die Inkraftsetzung der geänderten Verordnung gelten sollen. Wichtigstes Auslösekriterium sollte die Belastung der Gesundheitsversorgung und insbesondere der Intensivpflegestationen sein.

SZ: Der Regierungsrat des Kantons Schwyz ist mit einer gesamtschweizerisch einheitlichen Ausweitung der Zertifikatspflicht einverstanden, allerdings nur unter der Voraussetzung einer nachvollziehbaren akut drohenden Überlastung des Gesundheitswesens.

Der Regierungsrat verzichtet in seiner Antwort an den Bundesrat bewusst darauf, sich zu einzelnen Bereichen zu äussern. Damit will er verhindern, dass diese gegeneinander ausgespielt werden.

TG: Ja, aber mit Einschränkungen (siehe nachfolgend). Mit Blick auf die drastisch gestiegene Belastung der Spitäler ist der erweiterte Einsatz des Zertifikats ein verhältnismässiges Mittel, um einen erneuten Lockdown zu verhindern. Kommunikativ ist aber klar darzulegen, weshalb verschärfte Massnahmen unerlässlich sind.

TI: Sì nella misura in cui, in applicazione del principio di proporzionalità, la limitazione dell'accesso a determinati luoghi chiusi alle persone titolari del certificato rappresenta una misura intermedia atta ad evitare o almeno rinviare l'adozione di provvedimenti più radicali di limitazione delle attività economiche, culturali, sportive e sociali già conosciuti nelle precedenti fasi della pandemia. È in effetti inoppugnabile che i presupposti sanitari a cui soggiace il rilascio del certificato riducono considerevolmente la probabilità di contrarre il virus, di diffonderlo e di sviluppare forme gravi della malattia. Basti ricordare che dall'inizio del rilevamento, a fine gennaio 2021, sul piano nazionale meno del 2% delle ospedalizzazioni hanno interessato persone vaccinate. Del resto misure analoghe sono già ampiamente in vigore nei Paesi vicini.

Riteniamo tuttavia necessario valutare con grande rigore le condizioni epidemiologiche e i relativi parametri di riferimento (tasso di occupazione dei reparti ospedalieri ordinari e di cure intense, numero dei decessi da COVID-19, ...) prima di rendere effettivi i provvedimenti proposti, dal momento che il certificato non sarebbe più impiegato come finora per attività a cui è in fondo possibile rinunciare senza eccessivi sacrifici, ma anche in situazioni diffuse e quasi essenziali della vita quotidiana. Considerata anche la breve durata di validità dei test, questa estensione limita di fatto la libertà di scelta individuale riguardo alla vaccinazione ed una sua introduzione troppo precoce, a titolo preventivo, arrischierebbe di rinfocolare il dibattito sull'intenzione di usare il certificato come elemento di un obbligo vaccinale indiretto. D'altro canto, non va dimenticato che, dall'inizio del rilevamento a fine gennaio 2021, sul piano nazionale il 98% delle persone ricoverate in ospedale per COVID-19 non erano vaccinate.

L'eventuale applicazione di queste misure deve inoltre essere abbinata all'impegno del Consiglio federale a voler evitare la chiusura (lockdown) di attività. Infatti, a fronte di un aumento incontrollato delle ospedalizzazioni, non rimangono molte alternative: o si chiudono le attività, o si prendono

queste misure (che contengono anche elementi insoddisfacenti), o si passa all'obbligo vaccinale per tutti.

Affinché l'estensione dell'impiego del certificato possa esplicitamente l'effetto auspicato è necessario che eventuali infrazioni possano essere controllate e sanzionate in maniera tempestiva ed efficace dal profilo dissuasivo e preventivo. È pertanto fondamentale che anche questo genere di infrazioni possa essere perseguibile con una multa disciplinare.

La limitazione dell'accesso alle persone con certificato, nell'attuale situazione in cui il tasso di vaccinazione della popolazione è attorno al 60%, avrebbe innegabilmente delle ripercussioni in termini di clientela delle categorie colpite, ristoratori, operatori culturali o gestori di attività sportive. Chiediamo pertanto di considerare adeguatamente queste limitazioni nell'ambito dei parametri che danno accesso alle varie forme di aiuti economici messi in campo per limitare le conseguenze della pandemia.

UR: Wir sind teilweise einverstanden. Die Ausdehnung der Zertifikatspflicht wird erst unterstützt, wenn die Überlastung des Spitalswesens droht bzw. die im Dreiphasenmodell des Bundesrats definierten Richtwerte erreicht sind.

Ergänzend erwarten wir klare Richtlinien im Hinblick auf die in wenigen Wochen beginnende Skisaison. Damit sollen Betreiberinnen und Betreiber von Skianlagen (inklusive Gastronomie und Terrassen) in ihrer Planung die bestmögliche Sicherheit erhalten. Dank einer vorausschauenden Planung und aufgrund klarer Vorgaben sollen sie den Betrieb ihrer Ski- und Sportanlagen in der anstehenden Saison gewährleisten können. Wir unterstützen zudem explizit die Regelung, dass die Übernachtung in Hotels nicht an eine Zertifikatspflicht gebunden sein soll.

VD: Le gouvernement vaudois peut entrer en matière sur ces nouvelles mesures, mais il soumet son approbation à plusieurs conditions, amendements et remarques.

Une des conditions expresses est que la jauge maximale aux SI doit être fixée sur la base de critères propres à la pandémie et pas sur d'autres facteurs exogènes au nombre de patients hospitalisés. Une fois cette jauge approchée ou atteinte, et uniquement à ce moment-là, les mesures pourraient être déclenchées sectoriellement ou successivement dans un ordre de priorité à définir.

Pour les activités culturelles et économiques, l'essentiel est de maintenir les institutions et structures ouvertes plutôt que de devoir les refermer dans quelques semaines. Les mesures corollaires (contrôle, capacité de testing, tracing etc.) devront être adaptées en conséquence, ce qui implique des efforts et coûts importants de la part des cantons: un assouplissement des conditions d'indemnisation dans le cadre des ordonnances COVID sera donc nécessaire.

De plus, le Conseil d'Etat relève qu'en matière de lutte contre le COVID, les décisions prises par la Confédération et les conditions restrictives qui s'ensuivent, ont des impacts très importants en termes financiers. Le gouvernement vaudois insiste donc pour que le problème des indemnités et soutiens financiers soient de compétence fédérale, respectant ainsi le principe que les répercussions financières sont assumées par les instances qui les ont décidées.

Concernant l'article 21 de l'ordonnance COVID Situation particulière (Dispositions particulières pour l'animation socioculturelles de l'enfance et de la jeunesse), le Conseil d'Etat estime que les activités habituelles de l'animation socioculturelle de l'enfance et la jeunesse doivent être maintenues selon la teneur actuelle de l'art. 21. Cela signifie qu'en dehors de l'obligation d'établir un plan de protection, il ne doit y avoir ni restriction, ni certificat obligatoire et que cette disposition continue de s'appliquer à toutes et tous les enfants et jeunes né-e-s en 2001 ou après, et non seulement aux enfants et jeunes de moins de 16 ans selon la nouvelle restriction apportée par le projet. Le gouvernement vaudois s'oppose donc à la modification proposée de cet article.

Le Conseil d'Etat relève enfin que, si le domaine de l'enseignement tertiaire n'est pas visé par l'exigence de certificat COVID prévu dans le projet, il apparaît judicieux de s'interroger dès maintenant sur les implications de cette possible exigence dans les Hautes Ecoles, notamment au regard du droit fondamental à la formation pour les étudiants régulièrement inscrits. L'interprétation du droit sur cette question est primordiale et doit se faire de façon uniforme pour toutes les Hautes

Ecoles. Le Canton demande donc à la Confédération de mener un examen juridique approfondi de l'introduction d'un tel certificat pour l'accès à l'enseignement tertiaire, de même que des questions connexes, comme notamment celle de la base légale à appliquer pour le traitement des données sanitaires des étudiants et des collaborateurs des Hautes Ecoles.

VS : Selon l'évolution de la situation dans les hôpitaux, ces mesures pourront en effet s'avérer nécessaires. Cela étant, et comme déjà dit, il est nécessaire que les critères de mise en vigueur de ces mesures soient fixées dans l'ordonnance, afin que les cantons puissent bénéficier d'une certaine prévisibilité dans leur gestion de la crise.

ZG: Wichtig erscheint dem Regierungsrat des Kantons Zug, dass die Ausdehnung der Zertifikatspflicht erst und nur dann in Kraft gesetzt wird, wenn eine Überlastung des Gesundheitswesens droht. Es ist zu vermeiden, dass diejenigen Branchen, die wirtschaftlich durch die Pandemie empfindlich getroffen worden sind, unnötig durch zu früh eingeführte Einschränkungen neuen Risiken ausgesetzt werden.

Der Bundesrat wird aufgefordert, sicher zu stellen, dass die vorgesehenen Massnahmen aus rechtsstaatlicher Sicht dem Prinzip der Legalität und der Verhältnismässigkeit genügen.

Sollte die Zertifikatspflicht ausgedehnt werden müssen, müssen die Testkosten für asymptomatische Personen wieder vom Bund übernommen werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

2. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf den Innenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe einverstanden?

AG: Die Anwendung des Zertifikats trägt dazu bei, eine sofortige Schliessung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben zu verhindern. Neben der Zertifikatspflicht im Innenbereich sollte auch eine Zertifikatspflicht für Betriebe, die gleichzeitig einen Innen- und einen Aussenbereich betreiben (in Analogie zum Beispiel zu den Diskotheken und Tanzlokalen), eingeführt werden.

Der Regierungsrat begrüsst, dass in Betriebskantinen weiterhin keine Zertifikatspflicht gilt. **AI:** Wir beurteilen die Ausdehnung der Zertifikatspflicht in der derzeit angespannten Situation als sinnvoll und gerechtfertigt. Mit dieser Massnahme soll eine drohende Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden.

Im Falle der Hotels sollte eine generelle Zertifikatspflicht gelten. Auf eine Ausnahme für alleinige Übernachtungen sollte verzichtet werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Hotelrestaurant eine Zertifikatspflicht besteht, während im Frühstücksraum bei einer analogen Situation darauf verzichtet wird. Wir beurteilen die Ausdehnung der Zertifikatspflicht in der derzeit angespannten Situation als sinnvoll und gerechtfertigt. Mit dieser Massnahme soll eine drohende Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden.

Im Falle der Hotels sollte eine generelle Zertifikatspflicht gelten. Auf eine Ausnahme für alleinige Übernachtungen sollte verzichtet werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Hotelrestaurant eine Zertifikatspflicht besteht, während im Frühstücksraum bei einer analogen Situation darauf verzichtet wird.

AR: Ja. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass, trotz der vehementen Reaktion von GastroSuisse und kantonalen Gastronomieverbänden, Restaurationsbetriebe nicht von der Zertifikatspflicht ausgeschlossen werden sollten. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass der Besuch von Restaurants deutlich mehr zur Verbreitung des Virus beiträgt als der Besuch anderer Einrichtungen wie Kinos oder Theater. Aus diesem Grund muss eine Zertifikatspflicht in erster Linie in den Innenbereichen von Restaurants eingeführt werden. Es wäre für die Bevölkerung unverständlich, wenn im Kino oder im Theater eine Zertifikatspflicht gälte, in Restaurants hingegen nicht. Aus Gründen der Kohärenz und der Nachvollziehbarkeit sollte die Ausnahme für alleinige Hotelübernachtungen zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden. In aller Regel wird eine Übernachtung kombiniert mit einem Frühstück gebucht. Nun darf nicht die Situation entstehen, dass im Hotelrestaurant (im erläuternden Bericht ausdrücklich erwähnt) eine Zertifikatspflicht gilt, im nebenan liegenden Frühstücksraum des Hotels aber nicht. Es sollte klargestellt werden, dass

der Begriff "alleinige Hotelübernachtung" so zu verstehen ist, dass damit auch ein Frühstück ausgeschlossen ist. Sollte in der Hotelübernachtung das Frühstück miteingeschlossen sein, stellt sich der Regierungsrat gegen diese Ausnahmeregelung.

BL: Ja, für Betriebe wo die Gäste die meiste Zeit keine Maske tragen und die Abstände nicht einhalten können. Nein, für z.B. Speiserestaurants. Wir verweisen zudem explizit auf Forderung einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

BS: Wenn eine Zertifikatspflicht in Innenräumen von Restaurants gilt, dann sollen die Einschränkungen des Art. 12 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage aufgehoben werden (Abstand zwischen den Gästegruppen, Sitzpflicht der Gäste, tragen einer Gesichtsmaske, wenn man nicht am Tisch sitzt und die Kontaktdatenerhebung).

FR: Aller dans le sens d'une harmonisation est judicieux. La pratique montre qu'aujourd'hui les règles ne sont pas appliquées de la même manière dans tous les restaurants. Le certificat simplifierait les règles et apporterait de la clarté. Si nous devons fermer des restaurants en raison de l'augmentation des hospitalisations, ce serait la pire des conséquences. A l'inverse, si cette exigence est introduite, il conviendra d'alléger les contraintes actuelles, voire de les supprimer (port du masque, distances, enregistrement des données personnelles). Il importe de signaler explicitement dans les documents que les cantines scolaires ne sont pas concernées par l'extension de l'obligation du certificat.

GE: Contrôler le certificat à l'entrée/arrivée quand il s'agit de consommation sur place et non une fois assis. Préciser que le petit déjeuner à l'hôtel dans salle commune doit être inclus dans la mesure.

Inclure également les cafétérias et restaurants d'entreprise, les restaurants universitaires/formation. Restaurants d'EMS: prévoir une partie non ouverte au public pour les résident sans certificat.

GR : Ja, mit gleichzeitiger Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf alle weiteren möglichen Bereiche.

JU : On constate que les mesures en place aujourd'hui ne sont que très partiellement respectées au sein de la branche et que l'imposition du certificat pourrait en dernier recours permettre de maintenir l'activité ouverte en minimisant encore davantage les risques de contamination.

NE : En préconisant toutefois que cette obligation ne débute qu'à 18h ou 19h mais ne soit pas imposée durant la journée, où les comportements dans les établissements publics sont moins de nature à participer à la propagation du virus.

NW : Wir lehnen die Ausdehnung auf den Innenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben ab. Nebst den sich abzeichnenden Umsatzeinbussen droht mit dieser Massnahme eine Spaltung der Bevölkerung in eine Zweiklassengesellschaft, dies gerade auch infolge der per 1. Oktober 2021 eingeführten Kostenpflicht für Testzertifikate. Sollte die Zertifikatspflicht dennoch eingeführt werden, sind die Umsatzeinbussen der betroffenen Betriebe durch den Bund zwingend abzugelten.

OW: Grundsätzlich und vor allem in Bar- und Clubbetrieben ja; in Restaurants nicht prioritär. Ergänzend gilt es bei der Einführung einer Zertifikatspflicht in den Restaurantsbetrieben die bestehenden Schutzmassnahmen zu überprüfen.

SH: Es wird angeregt, den Restaurantbetreibern eine Wahlmöglichkeit einzuräumen, ob sie eine Zertifikatspflicht einführen möchten und damit eine engere Bestuhlung mit entsprechend mehr Umsatzkapazität ermöglicht wird oder sie nach bisherigem Regime mit Maskenpflicht und

grösseren Abständen zwischen den Tischen arbeiten möchten.

Der Einbezug von Hotelrestaurants muss überdacht werden, weil übernachtende Hotelgäste kein Zertifikat brauchen, hingegen auswärtige Gäste schon. Dies kann zur unglücklichen Situation führen, dass übernachtende Gäste ohne Zertifikat am Morgen nicht im Hotel frühstücken können.

SO: Die vorgesehene Umsetzung, wann das Zertifikat kontrolliert werden muss, wie mit Selbstbedienung und Take away umgegangen werden soll und dass im Aussenbereich Ausnahmen gelten, erachten wir als sinnvoll. Das Ziel kann damit auf eine pragmatische Art erreicht werden.

TI: Sì, con le osservazioni generali formulate nella prima risposta.

Il testo proposto dell'ordinanza afferma che "i gestori devono limitare l'accesso". A scanso di equivoci chiediamo che la possibilità di controllare il certificato anche all'interno, al tavolo, al primo contatto con il personale di servizio, come giustamente indicato nel rapporto, sia esplicitata nella norma.

SG : Die St.Galler Regierung hat bereits vor einer Woche eine Ausweitung der Zertifikatspflicht für öffentlich zugängliche Innenräume, wie zum Beispiel Restaurants oder Freizeitbetriebe, in Aussicht gestellt. Dies für den Fall, dass die Zahl der Personen, die wegen einer Infektion mit Covid-19 hospitalisiert werden müssen, weiter deutlich steigt.

Problematisch bzw. in der Praxis nicht umsetzbar ist allerdings die Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Aussenbereiche von «zur Veranstaltung gehörigen Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben». Bei einer Veranstaltung im Freien, die der Zertifikatspflicht untersteht, muss nach der Praxis des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen das ganze Veranstaltungsgelände umzäunt sein. Es gibt also keine Restaurationsbereiche an solchen Veranstaltungen – weder in Innenräumen noch in Aussenbereichen –, zu denen Personen ohne Zertifikat Zutritt haben. Daraus folgt, dass der neue Art. 15 Abs. 1bis der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; nachfolgend Covid-19-Verordnung b.L.) offenbar Restaurationsbetriebe ausserhalb des umzäunten Veranstaltungsgeländes erfassen würde. Das wären dann z.B. an der OLMA sämtliche Restaurationsbetriebe in der Innenstadt von St.Gallen.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Zertifikatspflicht kann je nach Veranstaltung sinnvoll sein, z.B. mit Blick auf den Schützengarten-Bierstand vor dem Eingang zum OLMA-Gelände. Es muss jedoch ein System gefunden werden, wie diese Betriebe einzeln bezeichnet werden können. Die generelle Umschreibung in Art. 15 Abs. 1bis geht zu weit. Eine Möglichkeit wäre, die Zertifikatspflicht für Aussenbereiche auf alle Restaurationsbetriebe in einem bestimmten Umkreis um das Veranstaltungsgelände auszudehnen und der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, die Ausnahmen zu bezeichnen.

Eine Unklarheit besteht auch bezüglich der Hotelbesucherinnen und Hotelbesucher. Für Hotelgäste sollte eine Ausnahme von der Zertifikatspflicht im Hotelrestaurant erlassen werden. Dies in Anlehnung an die Regelung, dass bei der Hotelschliessung im ersten Lockdown Hotelrestaurants für die Hotelgäste betrieben werden durften. Ansonsten müsste in Anbetracht der Tatsache, dass reine «Übernachtungsgäste» häufig doch den Fitnessraum oder den Spa-Bereich besuchen oder mindestens am Frühstück teilnehmen, die Zertifikatspflicht auch für diese Gäste gelten. Im Sinne einer pragmatischen Lösung könnte auch generell für Hotelgäste – unabhängig von den genutzten Hotelbereichen – eine Zertifikatspflicht eingeführt werden.

TG: Wenn der Einsatz des Covid-19-Zertifikats aufgrund der Hospitalisierungszahlen wirklich unerlässlich ist, wird das Zertifikat insbesondere auch im Gastro-Bereich vertrauensbildend wirken, Erleichterungen (keine Kapazitätsbeschränkungen, Wegfall Maskenpflicht) weiterhin ermöglichen und einem Einbruch der Besucherzahlen so entgegenwirken.

UR: Die Ausdehnung auf den Innenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben ist sehr umstritten und führt zu einer Teilung der Bevölkerung. Aus diesem Grund unterstützen wir diese Massnahme erst, wenn die Überlastung des Spitalswesens droht bzw. die im Dreiphasenmodell des Bundesrats definierten Richtwerte erreicht sind.

Weiter zeichnen sich mit dieser Massnahme nicht zu unterschätzende Umsatzeinbussen ab. Dies nicht zuletzt infolge der per 1. Oktober 2021 eingeführten Kostenpflicht für Testzertifikate. Sollte die Zertifikatspflicht dennoch eingeführt werden, sind die Umsatzeinbussen der betroffenen Betriebe durch den Bund abzugelten.

VD: L'utilisation du certificat dans les restaurants doit être l'ultima ratio, dès lors que les conditions de contamination ne sont pas comparables avec des lieux tels que les bars ou les boîtes de nuit. De plus, la question des contrôles (autorité compétente, procédure, sanction) doit être réglée clairement dans l'ordonnance.

ZG: Wir sind einverstanden unter der Bedingung, dass die Betriebe ihre anderweitigen Schutzmassnahmen wie z. B. die Maskenpflicht durch die Einführung der Zertifikatspflicht aufheben können.

3. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Veranstaltungen im Innenbereich einverstanden? Ja/Nein

AG: Neben der Zertifikatspflicht im Innenbereich sollte auch eine Zertifikatspflicht für Veranstaltungen, die gleichzeitig im Freien und in Innenräumen stattfinden (in Analogie zum Beispiel zu den Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport), eingeführt werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei Veranstaltungen im Schulwesen, die Teil des Berufs- und Bildungsauftrags sind (wie zum Beispiel Lehrerkonferenzen, Elternabende usw.), niemals eine Zertifikatspflicht gilt.

AI: Die Standeskommission fordert allerdings, dass religiöse Feiern und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung in Innenräumen ganz von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden. Für sie sollen weiterhin die heutigen Vorgaben gelten. Die Standeskommission bittet den Bund, den Begriff der „Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeiten“ genauer zu erläutern.

AR: Ja. Der Regierungsrat begrüsst es ausdrücklich, dass religiöse Feiern, Bestattungen, übliche Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung in Innenräumen auch ohne Zertifikat möglich bleiben. Eine Beschränkung auf 30 Personen ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Ausübung der Religionsfreiheit bzw. der politischen Rechte zu restriktiv. Auf eine Beschränkung der maximalen Personenzahl bei diesen Veranstaltungen sollte verzichtet werden. Die Pflicht zur Erhebung der Kontakt-daten sichert das Contact-tracing im Falle eines Ausbruchs. Zudem können Schutzkonzepte Ausbrüche verhindern. Diese Massnahmen genügen.

BE: Die Regelung in Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a, wo definiert wird, unter welchen Umständen auf eine Zertifikatspflicht verzichtet werden kann, erscheint uns jedoch zu restriktiv. Bei einer Begrenzung der Personenzahl auf maximal 30 Personen besteht kaum die Möglichkeit für weitere Verschärfungen. Eine Grenze bei 100 Personen erscheint uns angemessener.

BS: Zu prüfen wäre allenfalls, ob die Obergrenze bei religiösen (inkl. Beerdigungen), behördlichen und politischen Veranstaltungen von 30 auf 50 Personen erhöht werden könnte. Dies einerseits mit Blick auf den Grundrechtsschutz sowie andererseits die hier zusätzlich vorgesehene Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten. Bei Vereinstreffen stellt sich die Frage, ob sich die Mitglieder in beständigen Gruppen treffen oder es nicht eher der Fall sein wird, dass an diesen Treffen unterschiedliche Personen teilnehmen werden. Deshalb sollte der Hinweis betreffend Vereinstreffen in Art. 14a Abs. 1 lit. b gestrichen werden. Zudem regen wir an, Versammlungen von politischen Behörden (Bsp. von Parlamenten) von der Zertifikatspflicht auszunehmen.

BL: Ja, unter Vorbehalt einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

FR: Des précisions complémentaires seraient les bienvenues sur ce qui est à considérer comme une manifestation. Les activités des écoles (scolarité obligatoire et secondaire II) qui se déroulent dans des salles de concert, de théâtre, de cinéma, de sport, etc., y compris les soirées d'information, doivent cependant pouvoir avoir lieu sans le certificat, pour les élèves (aussi en dessus de 16 ans) comme pour le corps enseignant et les accompagnant-e-s. Dans ces situations, les modalités doivent être laissées à la libre appréciation des cantons. La question des manifestations religieuses sans obligation du certificat pour question de garantie des droits fondamentaux mais autorisées uniquement à 30 personnes n'est pas abordée telle quelle. Or elle semble importante également.

GL: Zu prüfen ist, ob eine Zertifikatspflicht nur für mittlere und grössere Veranstaltungen, auf eigentliche «Superspreader»-Events zu beschränken ist

GR: Ja, mit gleichzeitiger Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf alle weiteren möglichen Bereiche.

JU: Il est important que le traçage soit assuré pour les exceptions prévues par l'article 14a de l'ordonnance permettant d'organiser des manifestations publiques sans masque et sans certificat COVID jusqu'à 30 personnes. L'application sur le terrain de la lettre b de l'article 14a, alinéa 1, sera sujette à interprétation. En effet, il sera parfois difficile de définir ce qu'est un groupe fixe connu de l'organisateur. La limite de 30 personnes sans certificat pour les officies religieux et notamment pour les obsèques, pourrait également être problématique dans la pratique surtout si on la compare au maintien de la possibilité de réunir 30 personnes en privé sans mesure de protection particulière. Pour les offices religieux une limite à 50 personnes devrait être fixée.

SG: Eine Zertifikatspflicht für religiöse Veranstaltungen wird grundsätzlich abgelehnt. Auf eine Begrenzung der Personenzahl für eine zertifikatsfreie Durchführung einer religiösen Veranstaltung ist zu verzichten. Auch die Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung soll generell ohne Zertifikat möglich sein. Es ist aber dringend eine ausdrückliche Klärung notwendig, ob innerbetriebliche Veranstaltungen, an denen nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Organisators der Veranstaltung teilnehmen, ebenfalls der Zertifikatspflicht unterstehen. Insbesondere ist das Verhältnis zu Art. 25 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung b.L. zu klären. Es geht hier um Veranstaltungen wie Firmenfeste, interne Schulungen und Weiterbildungen, Informationsanlässe, Kadertreffen usw. In letzter Zeit erhält das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen sehr viele Anfragen von Betrieben, ob solche Veranstaltungen zulässig seien. Der neue Art. 14a Abs. 1 Bst. a bringt hier keine Klärung, da viele innerbetriebliche Veranstaltungen mehr als 30 Personen umfassen. Wir schlagen vor, innerbetriebliche Veranstaltungen von der Zertifikatspflicht auszunehmen, da es nicht recht erklärbar ist, warum Personen in Betriebsräumen zusammenarbeiten dürfen, es hingegen nur mit Zertifikat zulässig wäre, diese Personen zu einer internen Weiterbildung zusammenzuziehen. Generell ist der Art. 14a zu komplex bis unverständlich formuliert. Es ist sinnvoller, grundsätzlich die Personenzahl der Teilnehmenden, aktuell 30, zu definieren und dann im zweiten Schritt zu unterscheiden, was mit und was ohne Zertifikat möglich ist. Im Rahmen von Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollte auf die Zertifikationspflicht für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 verzichtet werden. Die Differenzierung nach Immunitätsstatus bei Kindern und Jugendlichen widerspricht den Grundprinzipien der Niederschwelligkeit und Chancengerechtigkeit. Viele Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden spontan, unregelmässig und die Altersschwelle 16 übergreifend genutzt. Durch eine Zertifikatspflicht soll einzelnen Jugendlichen der Zugang zu diesen Angeboten nicht erschwert werden.

TG: Regelungsbedürftig sind zudem innerbetriebliche Veranstaltungen (interne Informationsanlässe, Schulungen, Firmenfeste etc.), bei denen das Schutzkonzept (inkl. Regelung Covid-19-Zertifikat) weiterhin in der Verantwortung des Arbeitgebers bleiben soll.

TI: Sì, con le osservazioni generali formulate nella prima risposta. Auspichiamo maggior chiarezza nella codifica legislativa delle regole, esposte nel rapporto esplicativo, applicabili alle manifestazioni religiose, ai funerali, agli eventi nel quadro dell'attività delle autorità e per la formazione dell'opinione politica. Anche in ragione del noto concetto a semaforo concepito per definire i possibili campi d'applicazione del certificato, non risulta in maniera evidente dall'art. 14a cpv. 2 che le manifestazioni di questa natura potrebbero svolgersi senza certificato alle stesse condizioni di tutte le altre, in particolare con un massimo di 30 partecipanti, fatta salva la condizione di essere membri di un gruppo fisso conosciuto dall'organizzatore, mentre oltre i 30 partecipanti potrebbero comunque aver luogo, ma con l'obbligo del certificato. Inoltre per le manifestazioni di carattere politico e istituzionale questa spiegazione fornita nel rapporto esplicativo appare incongruente con l'art. 19 cpv. 3, secondo cui a tali eventi non sono applicabili i limiti di partecipazione senza certificato rispettivamente l'obbligo per quelle più frequentate.

UR: Wir unterstützen die von Ihnen vorgeschlagene Regelung.

VD: Le gouvernement vaudois peut entrer en matière, non seulement si les conditions expresses évoquées en réponse à la première question sont réunies, mais également si l'exemption du certificat à la scolarité postobligatoire (Secondaire 2) pour les sorties scolaires s'agissant tant des élèves que des accompagnants est confirmée. Dans ce cadre, le canton de Vaud conteste l'interprétation communiquée par l'OFSP à Swissuniversities quant à l'assimilation des activités de formation continue des hautes écoles (HE) à des manifestations. Ces activités font partie intrinsèque des missions assignées aux HE, notamment par les dispositions de la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE, art. 12 al. 3 let. 4). Les personnes participant aux activités de formation continue y sont inscrites et sont donc à considérer comme les autres étudiants des hautes écoles.

VS : Oui, ce d'autant qu'une exception reste prévue pour les petites manifestations privées dans des locaux privés (comme actuellement jusqu'à 30 personnes) et pour les autres petites manifestations de 30 personnes max. dont l'organisateur connaît toutes les personnes.

ZG: Wir sind einverstanden unter der Bedingung, dass die Betriebe ihre anderweitigen Schutzmassnahmen wie z. B. die Maskenpflicht durch die Einführung der Zertifikatspflicht aufheben können.

4. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Einrichtungen und Betriebe im Bereich Kultur, Unterhaltung, Freizeit einverstanden?

AG: Ja - mit Vorbehalt. Die Anwendung des Zertifikats trägt dazu bei, eine sofortige Schliessung der Einrichtungen und Betriebe im Bereich Kultur, Unterhaltung, Freizeit zu verhindern. Bei den religiösen Veranstaltungen beantragt der Regierungsrat aber, dass für Gottesdienste und Trauerfeiern keine Zertifikatspflicht ab 30 Personen gilt, sondern in jedem Fall nur die Abstandsregeln und die Maskenpflicht zur Anwendung gelangen.

AI: Für Angebote mit Take-away-Charakter, bei denen höchstens ein kurzes Verweilen in Innenräumen nötig ist, sollte keine Zertifikatspflicht bestehen. So soll jemand beispielsweise in einer Bibliothek ein bestelltes Buch abholen können, ohne dass er ein Zertifikat vorgewiesen werden muss.

AR: Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat die Ausdehnung. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit sollte jedoch eine Ausnahme für die Ausleihe in Bibliotheken gemacht werden. Analog den Restaurants mit Take-away-Angeboten sollen

Nutzerinnen und Nutzer, die lediglich ihre Bestellung abholen, dafür auch ohne Vorweisen eines Zertifikats in den für die Abholung vorgesehenen Bereich eingelassen werden – natürlich unter Einhaltung eines entsprechenden Schutzkonzepts.

BL: Ja, unter Vorbehalt einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

BS: Museen sollen jedoch im Rahmen ihres Bildungsauftrags Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 20 Jahren (Schulklassen, Lehrlinge) ohne Zertifikatspflicht empfangen dürfen. Zudem soll auch für 16 bis 20-Jährige in Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) keine Zertifikatspflicht gelten.

FR : L'extension du certificat aux lieux et manifestations culturels ne doit cependant se faire que si cette mesure est appliquée à l'ensemble des secteurs de la vie publique et professionnelle. Il faut une date précise d'introduction avec un délai de mise en place. Enfin, il faut préciser explicitement que le certificat met fin aux jauges limitées et autres mesures restrictives. Rappelons que les plans de protection actuels mis en place dans les salles et institutions culturelles sont appliqués et efficaces. L'extension du certificat aura un impact sur les dommages financiers et en particulier sur la baisse de fréquentation des manifestations culturelles et donc sur les indemnités des dommages à venir. Les activités des écoles (scolarité obligatoire et secondaire II) qui se déroulent dans des salles de concert, de théâtre, de cinéma, de sport, etc., y compris les soirées d'information, doivent cependant pouvoir avoir lieu sans le certificat, pour les élèves (aussi en dessus de 16 ans) comme pour le corps enseignant et les accompagnant-e-s. Dans ces situations, les modalités doivent être laissées à la libre appréciation des cantons. En contrepartie, les répétitions des associations de chant et de musique jusqu'à 50 personnes (et non plus 30) devraient être possibles sans certificat. Ces personnes se connaissent bien et le traçage est facile à mettre en place.

GL: Ein kritischer Blick ist auf die Umschreibung der betroffenen Kulturinstitutionen zu werfen. Gemäss Kommentar sollen ebenfalls Bibliotheken dazugehören. Öffentliche Bibliotheken sollten gleich wie Verkaufsgeschäfte weiterhin uneingeschränkt zugänglich bleiben. Bibliotheken von Bildungsinstitutionen dürften zudem keinesfalls als Kulturinstitutionen gelten.

GR: Ja, mit gleichzeitiger Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf alle weiteren möglichen Bereiche.

JU: Cette mesure est toutefois discutable au niveau sanitaire pour un nombre important d'institutions de « déambulation » dans la pratique. Ainsi, les musées « régionaux » n'accueillent pas un public suffisant en terme de personnes par jour mis en relation avec la surface des locaux pour justifier l'instauration du certificat COVID sur le plan sanitaire. Il est donc proposé d'autoriser une exploitation sans certificat lorsque le lieu culturel n'accueille pas plus de 30 personnes simultanément et que les règles de distanciation, le port du masque et l'hygiène peuvent être respectés à l'image des exceptions imaginées pour certains rassemblements. La question se pose également pour les installations de loisirs disposant de quelques endroits intérieurs comme les zoos par exemple. Une gestion des flux par les responsables de l'installation dans ces espaces et le port du masque semblent être suffisants.

NW: Wir befürworten dieses Erfordernis lediglich im Innenbereich. Die Aussenbereiche der Betriebe sollen ohne Zertifikat zugänglich sein.

SG: «Takeaway»-Angebote (namentlich in Bibliotheken) sollten weiterhin ohne Zertifikat genutzt werden können.

TG: Ja, aber beschränkt auf Innenbereiche und nur, wenn aufgrund der IPS-Zahlen geboten. Begrüsst wird, dass für Vereinsproben bis 30 Personen in fester Zusammensetzung keine

Zertifikatspflicht vorgeschrieben werden soll. Ebenso sollte für alle Takeaway-Lösungen (Gastronomie, Bücherabholung in Bibliothek etc.) keine Zertifikatspflicht gelten.

TI: Sì, con le osservazioni generali formulate nella prima risposta.

UR: Wir befürworten diese Erfordernis lediglich im Innenbereich. Die Aussenbereiche der Betriebe sollen ohne Zertifikat zugänglich sein.

VD: Le gouvernement vaudois peut entrer en matière si les conditions expresses évoquées en réponse à la première question sont réunies, auxquelles s'ajoutent les conditions suivantes

- appliquer cette mesure, en tant qu'ultima ratio, à l'ensemble des secteurs de la vie publique et professionnelle, y compris les restaurants et les commerces, afin de ne pas discriminer le secteur culturel déjà fortement impacté
- fixer un délai de mise en place de 30 jours, compte tenu des manifestations dont l'organisation est déjà achevée
- exclure les bibliothèques, les musées et les zoos; il est important que les bibliothèques soient soustraites à cette obligation, à tout le moins pour ce qui concerne toutes les personnes en formation, afin de ne pas préteriter l'enseignement. Les musées et les zoos (hors manifestations et visites guidées) ne devraient pas être compris car les mesures actuelles conviennent et la déambulation y est identique, voire plus calme dans les commerces
- offrir une plus grande souplesse dans la reconnaissance des vaccins étrangers pour les artistes en provenance de l'étranger - exempter aussi les artistes, à tout le moins de clarifier les exigences à leur égard ; - ne pas rendre le port du masque obligatoire pour le personnel des installations et aux établissements du domaine de la culture remplissant les conditions du certificat COVID, par analogie avec le secteur de la restauration. Constatant que cette exemption relative à la restauration ne vise en l'état que ce domaine et ne figure que dans le rapport explicatif, le canton demande de l'étendre au domaine culturel et d'explicitier cette possibilité d'exemption dans une disposition de l'ordonnance
- prévoir également l'exemption dans le cadre des activités scolaires de l'enseignement Secondaire
- prévoir un assouplissement des conditions indemnités, car l'extension du certificat aura un impact sur les indemnités des dommages à venir dans le cadre de l'application de l'ordonnance COVID-19 Culture ; - fixer un délai de mise en place de 30 jours, compte tenu des manifestations dont l'organisation est déjà achevée.

ZG: Wir sind einverstanden unter der Bedingung, dass die Betriebe ihre anderweitigen Schutzmassnahmen wie z. B. die Maskenpflicht durch die Einführung der Zertifikatspflicht aufheben können.

5. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Einrichtungen und Betriebe im Bereich Sport einverstanden?

AG: Die Anwendung des Zertifikats trägt dazu bei, eine sofortige Schliessung der Einrichtungen und Betriebe im Bereich Sport zu verhindern.

BL: Ja, unter Vorbehalt einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

FR: L'égalité de traitement facilitera grandement l'acceptation du régime et son assimilation par la population. Les activités des écoles (scolarité obligatoire et secondaire II) qui se déroulent dans des salles de concert, de théâtre, de cinéma, de sport, etc., y compris les soirées d'information, doivent cependant pouvoir avoir lieu sans le certificat, pour les élèves (aussi en dessus de 16 ans) comme pour le corps enseignant et les accompagnant-e-s. Dans ces situations, les modalités doivent être laissées à la libre appréciation des cantons. Les personnes qui doivent se rendre dans un centre de fitness sur ordonnance médicale devraient être exemptées de ce certificat.

GL: Begründung analog Bereich Kultur.

GR: Ja, mit gleichzeitiger Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf alle weiteren möglichen Bereiche.

NW: Wir befürworten dieses Erfordernis lediglich im Innenbereich. Die Aussenbereiche der Betriebe sollen ohne Zertifikat zugänglich sein.

SG: Wir weisen darauf hin, dass damit vermutlich zahlreiche Betriebe Umsatzeinbussen erleiden werden, die unterhalb der Schwelle von Härtefall-Unterstützungen liegen. Z.B. wird ein Fitnesscenter mit Zertifikatspflicht deutlich weniger Kundinnen und Kunden haben, aber vermutlich nicht gleich 40 Prozent weniger.

TG: Ja, aber beschränkt auf Innenbereiche und nur, wenn aufgrund der IPS-Zahlen geboten. Ausdrücklich begrüsst wird, dass für Vereinstrainings bis 30 Personen in fester Zusammensetzung keine Zertifikatspflicht gilt.

VD: Le gouvernement vaudois peut entrer en matière, si les conditions expresses évoquées en réponse à la première question sont réunies. De plus, le Conseil d'Etat demande que, pour les manifestations en plein air, une jauge minimum soit prévue. A titre d'exemple, les matchs de football des juniors, avec présence des parents, devraient être exemptés du certificat.

ZG: Wir sind einverstanden unter der Bedingung, dass die Betriebe ihre anderweitigen Schutzmassnahmen wie z. B. die Maskenpflicht durch die Einführung der Zertifikatspflicht aufheben können.

6. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht für Fach- und Publikumsmessen einverstanden?

AG: Der Regierungsrat begrüsst, dass für Fach- und Publikumsmessen, die ausschliesslich im Freien stattfinden, kein Zertifikat erforderlich ist. Wir gehen davon aus, dass die Ausnahme von der Zertifikatspflicht auch für die dazugehörenden Jahrmärkte mit den Fahrgeschäften gilt.

BL: Ja, unter Vorbehalt einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

FR : L'égalité de traitement facilitera grandement l'acceptation du régime et son assimilation par la population. Oui, pour autant qu'aucune restriction complémentaire ne soit ensuite imposée à l'intérieur. Nous ne voyons d'ailleurs pas de différences entre foire professionnelle et les autres événements.

GR: Ja, mit gleichzeitiger Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf alle weiteren möglichen Bereiche.

TI: Sì, con le osservazioni generali formulate nella prima risposta. L'obbligo del certificato per le fiere che si svolgono almeno parzialmente in locali chiusi appare congruente con l'utilizzo prospettato negli altri settori. Le manifestazioni all'aperto a partire da 500 o 1000 partecipanti soggiacciono all'obbligo del certificato, mentre per le fiere non vi è alcun limite in tal senso. Nella pratica è spesso difficile categorizzare un evento come manifestazione piuttosto che come fiera. Riteniamo che nei due ambiti debbano valere le medesime regole.

VD : Le gouvernement vaudois peut entrer en matière uniquement pour celles se déroulant à l'intérieur, avec une mise en œuvre respectant les conditions expresses évoquées en réponse à la première question. En prévision des mois venir, il est relevé que le statut des marchés de Noël devra être clarifié.

ZG: Wir sind einverstanden unter der Bedingung, dass die Betriebe ihre anderweitigen Schutzmassnahmen wie z. B. die Maskenpflicht durch die Einführung der Zertifikatspflicht aufheben können.

7. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen einverstanden?

AG: Dass sich bis zu 30 Personen eines Vereins oder einer beständigen Gruppe auch ohne Zertifikat in Innenräumen treffen dürfen, macht insofern Sinn, als dass diese Personengrenze auch für Privatanlässe im Innenbereich gilt.

In den Erläuterungen wird zum dazugehörigen Art. 20 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung auf eine litera e verwiesen. Diese fehlt im Verordnungsentwurf.

AI: Die Standeskommission ist mit der Zertifikatspflicht einverstanden. Der Vorschlag des Bundesrats geht ihr aber in diesem Bereich zu wenig weit. Das Übertragungsrisiko in Innenräumen ist bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten hoch - zum Teil massiv höher als in Gastrobetrieben. Zudem ist eine einheitliche Handhabung für alle Beteiligten wünschenswert, weshalb auf die Ausnahme für Trainingsgruppen mit gleicher Besetzung verzichtet werden soll. Die Zertifikatspflicht soll generell bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Innenbereich für Personen ab 16 Jahren gelten. Die Kontrolle der Zertifikate ist den Vereinen zuzumuten.

Die Standeskommission beantragt, Art. 20 lit. d. Ziff. 1 entsprechend anzupassen und den Satz «davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in [...], namentlich Trainings oder Proben» zu streichen.

AR: Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat die Ausdehnung der Zertifikatspflicht auch in diesem Bereich. Auf die Ausnahme für Trainingsgruppen in gleichbleibender Besetzung sollte jedoch verzichtet werden. Zum einen ist eine Ausnahme sachlich nicht gerechtfertigt. Die angesprochenen Gruppen bleiben nicht konsequent unter sich – im Sinne der aus dem Profisportbereich bekannten "Blasen". Das Infektionsrisiko innerhalb dieser Gruppen ist also nicht kleiner als bei anderen Gruppen. Zum anderen ist die Einhaltung der Regel kaum zu kontrollieren. Was als beständige Gruppe zu gelten hat und was nicht, lässt sich weder ohne weiteres definieren noch kontrollieren. Schliesslich schadet diese Ausnahmeregelung der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Zertifikatspflicht an sich. Es sollte eine möglichst einheitliche Lösung angestrebt werden.

BL: Ja, unter Vorbehalt einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

BS: In den Erläuterungen soll genau definiert werden, was unter «beständigen Gruppen» verstanden wird. Weiter sind wir der Ansicht, dass bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten bis 30 Personen, die heutige Regelung - also keine Maskentragpflicht und keine Einhaltung der Abstandsregel - aber Aufnahme der Kontaktdaten bei jedem Anlass beibehalten werden soll.

FR: Il convient également de rappeler l'importance de la pratique culturelle et sportive pour la santé mentale de la population et la santé publique.

Si des adultes accompagnent des jeunes de moins de 16 ans au théâtre, a-t-on bien compris qu'ils sont soumis au certificat. Si c'est un enseignant ou un éducateur, l'employeur doit-il payer le test éventuel ?

Les activités des écoles (scolarité obligatoire et secondaire II) qui se déroulent dans des salles de concert, de théâtre, de cinéma, de sport, etc., y compris les soirées d'information, doivent cependant pouvoir avoir lieu sans le certificat, pour les élèves (aussi en dessus de 16 ans) comme pour le corps enseignant et les accompagnant-e-s. Dans ces situations, les modalités doivent être laissées à la libre appréciation des cantons.

GL: Begründung analog Bereich Kultur/Sport. Ergänzend gilt es hier festzuhalten, dass bei solchen Aktivitäten in aller Regel die Kontaktdaten der beteiligten Personen registriert oder sehr einfach nachvollziehbar sind.

GR: Ja, mit gleichzeitiger Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf alle weiteren möglichen Bereiche.

JU: La lettre d de l'article 20 est aussi sujette à interprétation. En effet, s'il est clair que les groupes de moins de 30 personnes qui s'entraînent régulièrement ensemble peuvent continuer de le faire sans certificat COVID, la question des compétitions est plus délicate. En effet, lors des matchs, il ne s'agit pas de groupe constitués qui se réunissent de manière régulière. Selon notre compréhension de l'ordonnance cette dernière rend impossible la tenue de compétitions sportives en salle sans certificat ce qui signifie l'arrêt des championnats régionaux notamment en volley-ball, en hockey sur glace ou en skater-hockey si l'entier des joueurs ne disposent pas d'un certificat. Cet élément doit clairement être précisé dans l'ordonnance et/ou le rapport explicatif.

NW: Die regulären Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen wie bis anhin ohne Zertifikatspflicht benutzt werden können (Art. 21 Covid-19-VO besondere Lage). Die bestehende Regelung soll weiterhin für alle Kinder und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 gelten.

SG: Die Ausnahmetatbestände sind kaum zu überprüfen und können zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Es sollte daher eher darauf verzichtet werden. Wenn daran festgehalten wird, sollte mindestens konkretisiert werden, was als wirksame Lüftung definiert wird.

TG: Ja, aber nur, wenn aufgrund der IPS-Zahlen geboten.

TI: Sì, con le osservazioni generali formulate nella prima risposta.

Questa regola è conseguente alla limitazione dell'accesso alle strutture culturali e sportive ai titolari del certificato. L'eccezione per le attività fino a 30 persone conosciute dall'organizzatore è analoga a quella per le manifestazioni; dovrebbero quindi per parallelismo valere semmai le stesse regole previste all'art. 14a cpv. 1 (in aggiunta: due terzi della capienza, mascherina, divieto di consumazione). L'eccezione appare inoltre nella pratica piuttosto teorica, nella misura in cui vale per allenamenti o prove, ma le associazioni e i gruppi sportivi e culturali in genere svolgono anche competizioni o esibizioni per le quali varrebbe l'obbligo del certificato.

UR : Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Massnahme. Wir haben jedoch eine andere Meinung bezüglich der Altersgrenze.

Der Bundesrat sieht eine Altersgrenze von 16 Jahren für die Zertifikatspflicht vor. Bislang (und aus Erfahrung des ersten Lockdowns) konnten in organisierten Angeboten (Vereine, Jugendtreffs mit professioneller Betreuung etc.) Jugendliche bis 20 Jahren von lockereren Regeln profitieren. Wir regen an, dass die Schwelle für die Zertifikatspflicht ebenfalls wieder auf 20 Jahre angehoben wird (zumindest für die organisierten Angebote wie Proben, Trainings und Gruppenstunden für Jubla und Pfadi.)

Die Schwelle von 20 Jahren würde es Jugendmusiken, U20-Sportvereinen oder Pfadi/Jubla erlauben, dass die Leitungspersonen und/oder die Teilnehmenden weiterhin ihr Hobby ausüben. Eine Zertifikatspflicht mit gleichzeitigen Kosten für die Tests würde das Vereinsleben in diesen Bereichen (erneut) massiv beeinträchtigen, da einzelne Personen sich der Impfung verweigern und auch keine Testungen mehr durchführen. Das Fehlen von Leitungspersonen erschwert die Arbeit der ehrenamtlichen Vereine massiv. Nur schon die Probe in einer Jugendmusik (generell mit Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 20) könnte praktisch verunmöglicht werden, wenn die Jugendlichen, die sich nicht oder noch nicht impfen lassen, nun plötzlich vor jeder Probe einen Test (selbstbezahlt) machen müssten.

Wir sind der Meinung, dass eine ausgedehntere Zertifikatspflicht sowie die Impfung derzeit der

richtige Weg sind, um längerfristige Schäden für Kultur, Sport und Jugendförderung zu vermeiden. Dennoch würden wir uns freuen, wenn die Altersschwelle zu keinen unverhältnismässigen Eingriffen in diesen Bereichen führen würde.

Eventualiter könnte die Altersgrenze bei 18 Jahren festgelegt werden. Dies, weil erst seit kurzer Zeit eine offizielle Empfehlung zur Impfung von 12- bis 17-Jährigen besteht.

VD: Le gouvernement vaudois peut entrer en matière, si les conditions expresses évoquées en réponse à la première question sont réunies. A cela s'ajoute la condition d'associer les cours de danse aux cours de sport. Il convient en particulier de ne pas associer les cours de danse aux salles de danse (dancings).

Concernant l'exemption à l'exigence de certificat pour qu'aux groupes constants de 30 personnes au maximum qui s'entraînent ou répètent régulièrement ensemble dans des locaux séparés, il faut garantir que les répétitions d'acteurs culturels en vue d'un spectacle puissent être assimilées à de tels groupes.

ZG: Wir sind einverstanden unter der Bedingung, dass die Betriebe ihre anderweitigen Schutzmassnahmen wie z. B. die Maskenpflicht durch die Einführung der Zertifikatspflicht aufheben können.

8. Ist der Kanton mit der Kontaktdatenerhebung in Diskotheken und Tanzlokalen einverstanden?

AG: Der Regierungsrat begrüsst, dass in Diskotheken und Tanzlokalen zur Erleichterung des Contact Tracing zusätzlich die Kontaktdaten zu erheben sind.

AI: Die Standeskommission erachtet die Erhebung der Kontaktdaten als unnötig. Ein Contact-Tracing bei Anlässen mit COVID-19-Zertifikat ist nicht sinnvoll, da sich in der Regel nicht verlässlich feststellen lässt, wo sich an einer Veranstaltung welche Person wann aufgehalten hat. Damit die Teilnehmenden jedoch über eine mögliche Übertragung informiert werden können, könnte den Veranstaltern empfohlen werden, den Gästen die Möglichkeit anzubieten, sich über das Swiss-Covid-App ein- und auszuchecken.

AR: Soweit eine Zertifikatspflicht gilt erachtet der Regierungsrat eine zusätzliche Pflicht zur Kontaktdatenerhebung als unverhältnismässig. Diese zusätzliche Absicherung stellt die Wirksamkeit der Zertifikatspflicht infrage und schwächt damit dieses Instrument in den Augen der Öffentlichkeit. Stattdessen soll die Zertifikatspflicht so ausgestaltet sein, dass sie nicht unterlaufen werden kann (Identitätsprüfungen am Eingang, Kontrolle der Einhaltung durch die Kantone etc.). Zudem ist ein Contact-tracing bei Einrichtungen mit Zertifikatspflicht ohnehin schwierig umzusetzen. Die Besucherinnen und Besucher geniessen grosse Bewegungsfreiheit im Innern. Eine Datenerhebung beim Eintritt macht bei dieser Sachlage wenig Sinn. Das Contact-tracing wäre auf sämtliche Besucherinnen und Besucher eines Abends auszudehnen. Das würde die zuständigen Stellen ohnehin überfordern. Hinzu kommt, dass sich in diesen Lokalen vor allem in Fällen Probleme ergaben, in denen lediglich Test-Zertifikate vorgewiesen wurden. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Einführung der Kostenpflicht für präventive Tests ab dem 1. Oktober weniger Leute mit einem Test-Zertifikat in Diskotheken und Tanzlokalen aufhalten werden. Auf eine Kontaktdatenerhebung soll daher verzichtet werden.

BE : Die Kontaktdatenerhebung begrenzt auf Clubs und Diskotheken trotz Zertifikatspflicht erachten wir als nicht zielführend. Artikel 13 Absatz 1 ist aufzuheben.

BL: Ja, unter Vorbehalt einer moderaten Handhabung gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

BS: Es ist zu prüfen, ob obligatorisch eine elektronische Kontaktdatenerhebung (z.B. Mindful-App) vorgeschrieben werden soll.

FR: Si le certificat Covid est imposé et généralisé, le traçage systématique ne fait plus sens dans ces établissements.

GE: Et exiger le recueil des données sous format informatisé.

GR : Nein, der Vollzug ist nicht prüfbar. Mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf alle weiteren möglichen Bereiche braucht es keine Kontaktdatenerhebung mehr.

JU : De manière général la question de la récolte des coordonnées est importante. Elle doit être maintenue le plus possible pour faciliter le travail des cantons en matière de traçage. La possibilité de tracer simultanément au contrôle du certificat COVID devrait être envisagée pour faciliter et simplifier grandement le travail.

OW : Ziel muss es sein, den Ablauf zu vereinfachen, so dass die Zertifikatskontrolle und die Datenerhebung in einem Durchgang gemacht werden können (Kontakt Daten mit Zertifikat einlesbar).

SG : Als problematisch haben sich in Diskotheken und Tanzlokalen vor allem die getesteten Personen erwiesen. Es ist davon auszugehen, dass ab dem 1. Oktober, wenn die Kosten für präventive Testungen selber getragen werden müssen, sich auch weniger Personen mit einem Test-Zertifikat in Diskotheken und Tanzlokalen aufhalten. Auf eine Kontaktdatenerhebung soll darum verzichtet werden.

TG : Nein. Für Diskotheken und Tanzlokale besteht bereits heute eine Zertifikatspflicht (Art. 13 Covid-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Eine Kontaktdatenerhebung ist zwecklos und nicht sinnvoll.

TI : Sì. L'obbligo di registrazione dei dati è motivato nel rapporto esplicativo con l'argomento secondo cui nella pratica, malgrado l'obbligo del certificato, il rischio di un focolaio in queste strutture non può essere sottovalutato. Viene dunque confermato, a giusto titolo, che il certificato non rappresenta una garanzia assoluta e può non essere sufficiente. Al di là della raccolta dei dati, utile semmai a posteriori per limitare la catena di contagio, per agire a titolo preventivo ci si deve chiedere se in determinate situazioni non sia indicato abbinare il certificato all'obbligo della mascherina, anziché, come nella revisione proposta, codificare espressamente l'esenzione generalizzata (art. 6 cpv. 2 lett. g). È inoltre lecito interrogarsi sull'affidabilità dei metodi diagnostici che danno diritto al certificato, segnatamente sui test antigenici rapidi, come rilevato anche dalla recente ricerca effettuata dall'Inselspital con l'Università di Berna.

VD : Le gouvernement vaudois y favorables avec effet immédiat.

VS : Oui, ce d'autant que, selon l'art. 11 de l'ordonnance, ces données ne sont conservées que durant les 14 jours suivant la participation à la manifestation ou la visite de l'installation ou de l'établissement, puis sont immédiatement détruites.

9. Erachtet der Kanton die Einräumung der Möglichkeit des Arbeitgebers, sich die Zertifikate vorweisen zu lassen, um seine Schutzmassnahmen anzupassen, als notwendig?

AG: Die Anwendung des Zertifikats im Arbeitsbereich ermöglicht den Arbeitgebern, situativ Mitarbeiter durch die Anwendung des Zertifikats von bestimmten Auflagen zu befreien. Der Artikel 25 Abs. 2bis ist eine «kann»-Formulierung. In bestimmten Arbeitsbereichen ist die Anwendung sicherlich notwendig, in einigen jedoch nicht zwingend. Die neu vorgesehene Möglichkeit für Arbeitgebende, das Vorweisen eines Zertifikats zu verlangen, darf nicht dazu

führen, dass Arbeitgebende ihren Pflichten betreffend Gesundheitsschutz nicht mehr vollumfänglich nachkommen und nicht impfwillige oder nicht impffähige Personen benachteiligen. Insbesondere nicht impffähige Mitarbeitende dürfen keine negativen Konsequenzen gewärtigen müssen.

Sodann geht der Regierungsrat davon aus, dass dieser Artikel für die Volksschulen nicht greift. Das Fehlen eines Zertifikats darf keinen Einfluss auf die Ausübung des Berufsauftrags einer Lehrperson haben. Schulleitungen sollen nicht ein Zertifikat voraussetzen dürfen.

AI: Die Frage und die Bestimmung sind etwas missverständlich. Die Ständekommission begrüsst, dass den Arbeitgebenden die Möglichkeit gegeben werden soll, im Rahmen der Schutzkonzepte COVID-19-Zertifikats-Bereiche im Betrieb zu bezeichnen und umzusetzen.

Der Entscheid, ob das Zertifikat im Arbeitsbereich eingesetzt wird, muss allerdings in jedem Fall bei den Arbeitgebenden liegen. Sie müssen für ihre Betriebe entscheiden, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

AR: Ja. Sofern für Arbeitgebende keine Verpflichtung besteht dies einzuführen, ist der Regierungsrat mit dieser Regelung zur Klarstellung einverstanden. Dadurch kann möglicherweise auf allenfalls verlangte Schutzkonzepte innerhalb von Betrieben verzichtet werden. Der Regierungsrat stellt sich aber gegen eine Verpflichtung für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Eine solche wäre unverhältnismässig und mit der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unvereinbar.

BE: Grundsätzlich stimmt der Kanton Bern dieser Massnahme zu, insbesondere auch im Gesundheitswesen. Ja, vor dem Hintergrund, dass die Fragestellung vom BAG im Verlauf des Mitberichtsverfahrens angepasst wurde. Jedoch verweisen wir explizit auf die kritischen Hinweise gemäss den «einleitenden Bemerkungen» (diese sind am Schluss des Umfragetools unter "Weitere Kommentare" aufgeführt)

BS: Hier wären klarere Regelungen seitens des Bundes wünschenswert. Gerade im Arbeitsbereich ist derzeit z.B. unklar, inwieweit der Arbeitgeber ein Covid-Zertifikat verlangen kann, insbesondere bei grösseren Personalanlässen im obligatorischen Bereich.

FR: Juridiquement d'introduire une obligation d'un certificat au travail est très problématique. Mais comme le prévoit le projet d'ordonnance, il faut créer la possibilité pour les employeurs d'introduire le certificat si cela est nécessaire et souhaité. Donc l'employeur doit être habilité à vérifier l'existence d'un certificat auprès de son personnel, si cela sert à fixer les mesures de protection appropriées ou à mettre en oeuvre le plan de dépistage.

Il convient donc de renoncer à une introduction contraignante du certificat, car il est judicieux de procéder à une évaluation au cas par cas.

Les entreprises ont démontré leur capacité à mettre en place les mesures devenues « classiques » que sont le gel, les distances, les plexis ou le masque.

GL: (Nein). Zudem ist der Vorschlag nicht umsetzbar / keine Dringlichkeit

GR: Ja, mit dem Vorbehalt, dass Zertifikat überall eingeführt wird und dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

OW: Die Rahmenbedingungen sind noch zu wenig klar formuliert, es bestehen zu viele offene Fragen bei der Umsetzung.

SH: Die Frage nach der formell-gesetzlichen Grundlage stellt sich nicht nur wie im erläuternden Bericht aufgeführt für die Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Gesundheitsdaten. Vielmehr stellt sich die Frage, ob ein solch tiefgreifender Eingriff in einem breiteren Bereich als

bisher nicht bereits an sich einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfte.

Im Gesundheitswesen ist eine Zertifikatspflicht für Fachpersonen mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten zu prüfen.

SO: Die vorgeschlagene Bestimmung ist zu wenig klar. Sie muss konkretisiert werden, um die Rechte der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden sicherzustellen. Wir erachten es aber grundsätzlich als zielführend und verhältnismässig, dass Arbeitgebenden die Möglichkeit offenstehen soll, das Vorliegen eines Zertifikats im Hinblick auf die Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder auf die Umsetzung ihres Testkonzepts zu überprüfen. Das Ergebnis soll – wie vorgeschlagen – zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen und es ist aus rechtlicher Sicht klar, dass eine Ungleichbehandlung von Geimpften/Genesenen und Ungeimpften nur aus objektiven Gründen zulässig ist.

GE: Non, pas de façons forfaitaire. Il convient de mieux déterminer les branches ou les secteurs où cela est indiqué (santé? enseignement? petite enfance? foyers? institutions sociales? milieux carcéral? police?). Cette mesure est difficile à justifier, à mettre en oeuvre et à contrôler.

JU: Si nous comprenons que l'utilisation du certificat est nécessaire pour l'organisation de tests à large échelle en l'entreprise, son emploi pour déterminer les mesures de protection doit être précisé. L'ordonnance et le rapport explicatif ne sont pas suffisamment clairs. Il y est bien mentionné qu'aucune discrimination ne doit être constatée mais est-il discriminatoire qu'une entreprise demande le certificat pour rendre obligatoire le port du masque uniquement pour les personnes non-vaccinées ? Cette question en particulier sera très fréquemment soulevée et il est nécessaire d'y répondre avant l'entrée en vigueur du texte pour permettre une exécution uniforme au niveau national. A notre sens, ni l'article 25 de l'ordonnance ni le rapport explicatif ne permettent de répondre à cette question de manière claire.

NE: Sous réserve des activités en contact avec le public dans les domaines considérés comme sensibles (établissements de soins, EMS, aide à domicile, voire structures d'hébergement collectif, crèches, écoles, établissements publics, autorités en charge de contrôles)

NW: Die Zulässigkeit ist rechtlich umstritten.

SG : Eine Zertifikatspflicht im Arbeitsbereich muss differenziert betrachtet werden. Die St.Galler Regierung spricht sich gegen eine generelle Zertifikatspflicht für die Angestellten von Spitälern und Pflegeheimen aus. Es soll den Arbeitgebenden nicht generell erlaubt sein, das Vorliegen eines Zertifikats zu überprüfen. Eine Überprüfung muss klar auf Fälle begrenzt werden, wo dies beispielsweise zur Abstimmung der Schutzkonzepte oder zur Einsatzplanung des Personals dient.

TG: Das jeweilige Schutzkonzept soll den Arbeitgebern überlassen werden (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). Wir weisen ebenso auf rechtliche Folgen und Unklarheiten hin, welche eine solche Möglichkeit auslösen würde.

TI: Sì. L'impossibilità di imporre ai collaboratori di informare sul proprio stato vaccinale ha creato difficoltà di ordine contrattuale e giuridico nell'attuazione di specifiche misure di protezione. La base legale ora proposta potrebbe servire anche per introdurre altre distinzioni in funzione del diverso rischio per la salute pubblica tra le persone con o senza certificato, come ad esempio l'uso della mascherina. Rimane determinante evitare che l'informazione sul certificato si traduca in misure che di fatto potrebbero portare alla rottura del contratto di lavoro da parte del datore di lavoro

VD: Le Conseil d'Etat souligne l'exception du personnel des institutions sanitaires, conformément à la décision qu'il a déjà prise par arrêté cantonal, en date du 25 août dernier. (Cf lien ci-dessous)

<https://www.vd.ch/toutes-les-actualites/communiques-de-presse/detail/communiquel-le-personnel-en-contact-etroit-avec-des-patients-ou-des-residents-devra-etre-vaccine-ou-teste-162996/>

VS : Oui, car cela clarifierait la situation. En effet, on peut penser que l'art. 328 al. 2 CO qui impose à tout employeur de prendre toutes les mesures nécessaires pour protéger la santé de ses employés, permet déjà à l'employeur de se faire présenter dans ce but les certificats COVID de ses employés. Cela se pratique d'ores et déjà dans de nombreux hôpitaux et EMS.

ZH: Von einer allgemeinverbindlichen Zertifikatspflicht im Arbeitsbereich soll jedoch abgesehen werden.

10. Erachtet der Kanton eine Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf weitere Bereiche als notwendig?

Wenn ja, in welchen Bereichen?

AG: Nach Ansicht des Regierungsrats fehlt eine explizite Regelung für interne Firmenanlässe.

AI: Es ist zu prüfen, ob für Besucherinnen und Besucher von Spitälern und Heimen eine Zertifikatspflicht eingeführt werden soll. Für die Mitarbeitenden dieser Institutionen ist jedoch auf eine Pflicht zu verzichten.

AR: Der Regierungsrat begrüsst eine schweizweite Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher von Spitälern, Heimen und anderen Institutionen des Gesundheitswesens. Für Mitarbeitende dieser Institutionen darf jedoch keine staatliche Zertifikatspflicht gelten. In Bezug auf die Mitarbeitenden müssen die einzelnen Institutionen aufgrund der konkreten Situation vor Ort entscheiden können.

BL: Allenfalls auf Kurse und Weiterbildungen für Personen ab 16 Jahren im Sport und Freizeitbereich

BS: Prüfwert ist allenfalls eine Einschränkung der Besucherrechte in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen und somit eine Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Gesundheitseinrichtungen. Diverse Spitäler haben diesen Schritt bereits umgesetzt.

FR: Il faut intégrer dans l'ordonnance fédérale une disposition qui permette aux Hautes Ecoles (degré tertiaire) d'exiger un certificat si la situation sanitaire l'exige, dans le but d'éviter une « fermeture » des Hautes Ecoles ou une réelle restriction de l'enseignement en présentiel (essentiel pour les étudiant-e-s). Pour ces cas-là, l'ordonnance actuelle doit être modifiée en ce qui concerne le port obligatoire du masque, qu'il s'agit d'abandonner si le certificat est exigé.

Par ailleurs, un enseignement présentiel à peu près « normal » implique que les auditoriums etc. puissent être occupés pleinement (des restrictions de capacité engendrent des problèmes logistiques énormes) ; il faut indiquer explicitement que le certificat met fin aux jauges limitées et autres mesures restrictives.

La réflexion pour la saison de ski a-t-elle déjà eu lieu ? Elle commence en octobre à certains endroits.

Plus général : A revoir en fonction de l'évolution de la situation sanitaire. Partout où il y a des rassemblements d'une certaine importance ou des mélanges.

Il est important de préciser que le certificat Covid ne couvre pas seulement les personnes vaccinées, mais aussi les personnes guéris et testées.

GR : Insbesondere bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen (Besucher und Personal) und bei Spitexpersonal. Zudem muss für die Einreise in die Schweiz zwingend auch eine Zertifikatspflicht vorgesehen werden, insbesondere für Länder mit hohen Fallzahlen.

LU: Eine verstärkte Grenzkontrolle für Reise- & Ferienrückkehrer ist zu prüfen.

OW: Im Moment ist auf eine Ausweitung insbesondere auf den Bildungsbereich zu verzichten. Der Schwerpunkt soll vorerst auf die erfolgreiche Umsetzung in den anderen Bereichen gelegt werden.

SG: Die St.Galler Regierung bejaht eine Zertifikatspflicht für Besuchende von Spitälern und Heimen. Dies zum Schutz der Bewohnenden, der Patientinnen und Patienten und des Personals. Eine Zertifikatspflicht für die Angestellten dieser Institutionen wird hingegen abgelehnt.

SH: Besucherinnen und Besucher in Spitälern, Heimen und Institutionen

TG: Die Zertifikatspflicht für Gesundheitseinrichtungen wird begrüsst, um erneute Ausbrüche in diesen zu verhindern.

TI: No, perlomeno non in una prima fase. L'estensione nell'uso del certificato proposta in consultazione riguarda gli ambiti già oggetto delle limitazioni più durature e più severe nelle precedenti fasi della pandemia.

Con riferimento al settore della formazione, menzionato nel documento accompagnatorio, riteniamo che la competenza di disciplinare l'uso del certificato debba essere lasciata ai Cantoni. Visti gli interessi in gioco e il diritto fondamentale all'istruzione, siamo dell'avviso che sia sproporzionato prevedere l'introduzione del certificato contemporaneamente agli altri settori prospettati. Dovrà semmai rimanere, per il livello terziario, l'ultima ratio per scongiurare il ritorno all'insegnamento a distanza.

VD: Sous réserve des conditions évoquées en réponse à la première question, le gouvernement vaudois est favorable à sa possible extension dans les auditorios des hautes écoles et universités.

VS : Oui, aux visiteurs des hôpitaux et des EMS. La protection des personnes présentant un risque élevé étant très importante, le Canton du Valais estime en effet qu'il serait judicieux d'étendre de façon uniforme dans tous les cantons, l'obligation du certificat COVID également aux visiteurs dans les hôpitaux, les institutions pour personnes en situation de handicap et les établissements médico-sociaux, exceptions faites toutefois des visites urgentes et autres cas exceptionnels.

ZG: Es soll auch im Tertiärbereich der Bildung dem Bildungsveranstalter die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei Präsenzveranstaltungen mit über 30 Studierenden ein Zertifikat vorweisen zu lassen als Teil des Schutzkonzepts (analog zum Arbeitgeber).

ZH: Eine Ausdehnung auf Gesundheitsinstitutionen wäre denkbar, im Kanton Zürich regeln wir dies derzeit über eine allgemeine Anordnung zum repetitiven Testen des Gesundheitspersonals.

11. Erachtet der Kanton andere Massnahmen als notwendig an?

Wenn ja, welche?

AG: Der Regierungsrat erachtet die folgenden Massnahmen als notwendig:

- Wiedereinführung der Quarantäneliste der Länder mit hoher Inzidenz.
- Für Personen ohne Covid-Zertifikat: Schnelltest nach Rückkehr aus dem Ausland, spätestens vor Wiederaufnahme der Arbeit, der Schule oder des Studiums.
- Reisewarnung für die Herbstferien.
- Forcierung der Präventionsbemühungen für bestimmte fremdsprachige Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Menschen aus dem Balkan.
- Prüfung eines verpflichtenden Einsatzes der Veranstalterwarnung für Diskotheken und Tanzlokale, Restaurants, Clubs und Bars sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.
- Prüfung einer rechtlichen Grundlage auf Bundesebene zur Einführung einer Zertifikatspflicht an

den Hochschulen.

• Prüfung einer Verlängerung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Die weitgehende Ausdehnung der Zertifikatspflicht, die der Kanton Aargau gemäss den Antworten zu den Fragen 1 – 10 umfassend unterstützt, kann zu Umsatzeinbussen bei den Unternehmen führen, für welche die Zertifikatspflicht gilt. Auch wenn diese Einbussen in der Regel weniger einschneidend sein dürften als im Falle von Betriebsschliessungen oder starken Einschränkungen der unternehmerischen Tätigkeit aufgrund bisheriger Schutzmassnahmen, soll die Möglichkeit bestehen, betroffene Unternehmen mit Bundesmitteln zu unterstützen, um deren Existenz mittel- und langfristig zu sichern.

Gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen sind die Härtefallmassnahmen bis Ende 2021 befristet. Zudem können gemäss Art. 5 der Härtefallverordnung bei der Berechnung der Unterstützungsbeiträge nur Umsatzeinbussen bis Mitte 2021 berücksichtigt werden. Diese Regelungen beziehungsweise die diesbezüglichen Beschlüsse des Bundesrats zur Transitionsstrategie sind angesichts der veränderten Umstände aufgrund der vierten Welle und der Notwendigkeit einer weitergehenden Zertifikatspflicht anzupassen.

AR : Für den Regierungsrat ist die Ausweitung und Verstärkung der Impfkampagne eine wichtige Massnahme. Die Impfbereitschaft ist wieder im Steigen begriffen. Nun ist der richtige Zeitpunkt, um mit einer breit angelegten nationalen Kampagne gezielt bestimmte Zielgruppen mit tiefer Impfquote (namentlich Migrantinnen und Migranten oder die ländliche Bevölkerung) anzusprechen.

Im Weiteren schlägt der Regierungsrat mit Blick auf die Herbstferien die Wiedereinführung von Einreise-Massnahmen, wie z.B. eine Reisequarantäne, vor. Aufgrund der Erfahrungen nach den Sommerferien, wo Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer einen grossen Anteil der IPS-Bettenbelegung ausmachen, ist eine solche Massnahme notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auch nach dem Ende der Herbstferien zu gewährleisten.

BE : Ja. Einführung der Maskenpflicht in Schulen für Schüler ab 12 Jahren

BS : Nicht auf Bundesebene, kantonale Massnahmen sind jedoch je nach Situation vorbehalten.

GE : Le diplomates et ambassadeurs sont parfois vaccinés avec des vaccins que l'on reconnaît mais ils ne bénéficient pas d'un certificat (ex: diplomate hors-UE vacciné AZ ou Sinovac). La Confédération doit prévoir un certificat pour cette catégorie.

GR : Ja. Zu prüfen ist, ob die EO für Mitarbeitende, die in Quarantäne müssen, zu streichen ist. Geimpfte müssen nicht in Quarantäne. Mitarbeitende von Betrieben, die testen, müssen ebenfalls nicht in Quarantäne. Entsprechend wäre die EO für Mitarbeitende in Quarantäne nicht mehr angezeigt, ebenso wenig wie die Kostenübernahme der freiwilligen, präventiven Testungen

JU : Le Gouvernement jurassien insiste sur le fait qu'il est capital que l'extension du certificat soit mise en œuvre sur tout le territoire national et sans séquençage. Une situation comme celle vécue à l'automne 2020 avec des règles différentes entre les cantons n'est pas acceptable. Par ailleurs, la question des aides financières pour les secteurs touchés par l'élargissement du certificat doit également être précisée.

NE : Donner formellement la compétence aux autorités d'application de contrôler le certificat COVID

SH: Neben den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen erachtet der Kanton Schaffhausen eine Testpflicht für nicht immunisierte (sprich nicht geimpfte oder genesene) Mitarbeitende im Gesundheitsbereich und Lehrpersonen als sinnvoll. Auf Grund der in den Sommerferien gewonnenen Erkenntnissen wird dringend angeregt, die Bestimmungen für eine Quarantänepflicht bei Reiserückkehrern aus Gebieten mit hohen Inzidenzen, tiefer Impfquote und/oder laxen Massnahmen zu prüfen.

SZ : Der Regierungsrat des Kantons Schwyz fordert vom Bundesrat Lösungen mit Bezug auf Reiserückkehrer, deren hohe Fallzahlen zu Besorgnis Anlass geben. Ein weiterer Lockdown muss unter allen Umständen verhindert werden.

TG : Generell zeigt sich, dass bei der Beschränkung der Personenanzahl erhebliche Probleme im Vollzug entstehen, wenn verschiedene Personengruppen (Besucher, Veranstalter, Helfer etc.) genannt werden und deshalb unklar ist, welche Personengruppen für die Personenanzahl mitzählen. Wir beantragen daher, dass strikt von "Personen vor Ort" die Rede ist und eine differenzierte Regelung je Personengruppe (z.B. Sportler und Zuschauer) nur zum Zug kommt, wenn diese Personengruppen während der ganzen Dauer der Veranstaltung räumlich getrennt bleiben. Zudem bitten wir im Sinne der Transparenz darum, die wöchentlichen Statistiken dahingehend zu ergänzen, dass der Impfstatus sowohl bei den laborbestätigten Fällen als auch bei den Hospitalisationen ersichtlich ist. Die Impfkampagne ist mit geeigneten Mitteln auf allen Stufen zu fördern.

TI: Come esposto in relazione all'obbligo di raccolta dei dati nelle discoteche, nell'adozione di provvedimenti gradualmente e proporzionati occorrerebbe ad un certo punto valutare se in determinate situazioni non sia indicato abbinare il certificato alla conferma dell'attuale obbligo della mascherina negli spazi chiusi accessibili al pubblico. Inoltre in funzione delle evidenze scientifiche e delle esperienze potrebbe risultare necessario rivalutare il grado di sicurezza garantito dai diversi presupposti che danno diritto al certificato, segnatamente l'affidabilità dei test antigenici rapidi.

VS: Non. Cependant, il s'agira de veiller à maintenir une certaine souplesse dans le cadre privé. Par ailleurs, nous partons du principe que, pour les remontées mécaniques, les mêmes exigences que pour les transports publics s'appliquent.

ZG : Angesichts der Erfahrungen nach den Sommerferien soll die Rückkehrquarantäne für Nicht-Genesene und Nicht-Geimpfte wieder eingeführt werden. So entsteht eine präventive Wirkung für Reisen in Destinationen mit hohem Ansteckungsrisiko im Hinblick auf die Herbst- und Weihnachtsferien.

12. Allgemeine Kommentare

BE: Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Namens des Regierungsrats des Kantons Bern nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Wir unterstützen die Haltung des Bundesrats, wonach nur noch Massnahmen zu ergreifen sind, wenn die Überlastung des Gesundheitssystems droht. Aus diesem Grund begrüßen wir auch die erfolgte Anpassung im Begleitdokument zum weiteren Vorgehen.

Grundsätzlich ziehen wir die Zertifikatspflicht als sinnvolle und weniger einschränkende Massnahme Verboten und Schliessungen vor. Eine Ausweitung greift aber stark in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben ein, wird bei einer verfrühten Einführung grosse Akzeptanzprobleme hervorrufen, auf verschiedenen Ebenen Konflikte auslösen, in der Folge sehr schwierig durchzusetzen sein und ist daher so spät wie möglich und ausschliesslich evidenzbasiert einzuführen, d.h. erst wenn es zu einer nachhaltig verschärften Lageentwicklung bei den Hospitalisationen und insbesondere bei der Belegung der Intensivpflegestationen kommt. Neue Zertifikatspflichten sollen dabei entweder alle gleichzeitig oder gar nicht eingeführt werden. Eine gestaffelte Einführung lehnen wir aus Gründen der Übersichtlichkeit, Umsetzbarkeit und Gleichbehandlung ab. Die Zertifikatspflichten sollen überdies zeitlich begrenzt werden. Hingegen erachten wir es als wichtig, den freiwilligen breiteren Einsatz des Zertifikats sofort zu ermöglichen.

Daneben sind Massnahmen zu ergreifen, die den hohen Infektionsraten in gewissen Ländern Rechnung tragen. Insbesondere ist im Hinblick auf die Herbstferien darauf hinzuwirken, dass Reisen in Länder mit hoher Inzidenz erschwert werden.

Weitere Bemerkungen

Weiter haben wir folgende ergänzende Bemerkung anzubringen:

- Zum Hochschulbereich: Der Kanton Bern hat das BAG aufgefordert, bezüglich Zertifikatspflicht eine Bundesregelung auszuarbeiten. Dies auch vor folgendem Hintergrund: Es ist die Grundsatzfrage zu klären, ob es rechters und verhältnismässig ist, aufgrund der Pandemiesituation den Zugang zu regulären Lehrveranstaltungen im Tertiärbereich generell von einem Covid-19-Zertifikat abhängig zu machen.

Aus Sicht des Kantons Bern bestehen in diesem Bereich zwei Optionen: Entweder wird auf Ebene Bund eine Zertifikatspflicht für den Hochschulbereich beschlossen, womit auch die Maskenpflicht entfallen würde oder die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, freiwillig eine Zertifikatspflicht einzuführen, wobei auch in diesem Fall die Maskenpflicht wegfallen müsste.

- Die Rechtslage für private Veranstalter ist zu wenig klar: Liest man den Randtitel von Artikel 14a, so kommt man zum Schluss, die Regelung beziehe sich nur auf Veranstaltungen, deren Zugang nicht auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt ist. Das würde dann auch für Absatz 3 dieser Bestimmung gelten. Das bedeutet, dass neu auch Privatveranstaltungen in den eigenen Räumen mit Beschränkung auf Zertifikat-Inhaber gemacht werden können, d.h. ohne Weiteres auch Veranstaltungen mit z.B. 100 Personen. Absatz 3 suggeriert aber, dass bei privaten Veranstaltungen stets eine Höchstzahl von 30 Personen gilt, unabhängig davon, ob der private Veranstalter nun den Zugang auf Zertifikat-Inhaber einschränkt oder nicht. Dies ist zu präzisieren. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BL: Anhörung der Kantone zum Entwurf der Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage: Lageentwicklung in den Spitälern und weiteres Vorgehen, Konsultationsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 25. August 2021 Unterlagen im Zusammenhang mit der «Anhörung der Kantone zum Entwurf der Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage: Lageentwicklung in den Spitälern und weiteres Vorgehen» zur Konsultation zukommen lassen. Am 26. und am 27. August 2021 wurden jeweils Anpassungen der Anhörungsunterlagen nach-gereicht. Zur Eingabe einer Antwort wurde eine Zeitspanne bis zum 30. August 2021 festgelegt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Konsultationsantwort. Diese wurde im Anschluss an einen Regierungsratsentscheid, soweit möglich und wie vom BAG gefordert, auch im vorliegenden «Umfragetool» eingegeben .

Einleitende Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt der Einschätzung des Bundesrats zu, dass weitere Betriebsschliessungen unbedingt zu vermeiden sind. Der Schwerpunkt der Anstrengungen von Bund und Kantonen sollte diesbezüglich darin liegen, die bisher unentschlossenen oder schlecht erreichbaren Kreise der Bevölkerung von den Vorteilen der Impfung zu überzeugen.

Für den Fall – und nur für diesen – , dass eine landesweite längerfristige Überlastung der Spitalversorgung unmittelbar droht, und nur für eine auf diesen Zustand befristete Dauer, befürwortet der Regierungsrat eine moderate Ausweitung der Zertifikatspflicht. Diese Ausweitung soll allerdings risikobasiert nur dort erfolgen, wo aufgrund vieler Kontakte potenziell ungeimpfter Personen eine wesentliche bremsende Wirkung auf das Infektionsgeschehen erwartet werden kann. Wir lehnen daher die generelle Ausweitung der Zertifikatspflicht auf alltägliche Bereiche wie Restaurants oder Vereinsproben ab und ersuchen den Bundesrat, nebst den epidemiologischen auch die gesellschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Es wäre sehr problematisch, wenn z.B. eine Wirtin Stammgäste abweisen, der Betreiber eines Fitnesscenters langjährigen Abonentinnen den Zugang zum Training verweigern oder ein Musikverein einen Teil seiner Mitglieder von

gemeinsamen Proben ausschliessen müsste. Auch geben wir zu bedenken, dass die Grundrechtseinschränkungen durch eine starke Ausweitung der Zertifikatspflicht zusammen mit einer Kostenpflicht für Tests in der Summe in einen rechtlich problematischen Bereich zu kommen drohen, was unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns sorgfältiger Abwägung bedarf. So darf beispielsweise eine allfällige Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf den Arbeitsbereich nicht zu Homeoffice-Pflicht oder -Recht führen, was ggfs. eine zwangsläufige Konsequenz wäre. Eine allfällige Ausdehnung der Zertifikatspflicht für Betriebe der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendhäuser etc.) soll zudem erst ab einem Alter von 20 Jahren gelten. Gerade Jugendhäuser und ähnliche Angebote müssen weiterhin niederschwellig erreicht werden können.

Zu beachten ist auch, dass eine generelle Zertifikatspflicht wieder Forderungen nach erneuten Härtefallentschädigungen aufleben lassen würde, auch wenn es sich bei den neuen bundesrechtlichen Vorgaben nicht um angebots- sondern um nachfrageseitige Eingriffe ins Wirtschaftsleben handeln würde. Allenfalls könnte auch eine Empfehlung an die Betriebe und Organisationen für den vermehrten freiwilligen Einsatz des Zertifikats eine dämpfende Wirkung auf die Virenverbreitung zeigen.

Im Einklang mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) wiederholen wir die Forderung, dass die in der Covid – 19 Verordnung besondere Lage beschlossenen Massnahmen für die Polizeibehörden «um- und durchsetzbar» sein müssen. So werden z.B. flächendeckende Zutrittskontrollen nicht möglich sein, sondern es wird über Stichproben gearbeitet werden müssen. Damit aber eine Umsetzung für die Polizeibehörden überhaupt einheitlich erfolgen kann, müssen die Rahmenbedingungen inkl. der anzuwendenden Straf- und Ordnungsbussentat-bestände abschliessend und klar sein. Entsprechend wird beantragt, den Polizeien die Möglichkeit zu geben, eine umsetzbare Lösung auszuarbeiten. Zudem sollte eine Beibehaltung der bestehenden OB – Ziffer 16003 geprüft werden, allerdings mit der Anpassung von «Verstoss gegen die Sitz-pflicht» hin zu «Verstoss gegen die Zertifikatspflicht». Ebenso machen wir auf einen Präzisierungsbedarf in Art. 14a Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage aufmerksam: Aus unserer Sicht erfolgt hier eine Vermischung von Veranstaltungen (Konzerte, Meisterschaftsspiele usw.) auf der einen Seite und dem Ausüben von sportlichen und kulturellen Tätigkeiten (Proben, Trainings usw.) auf der anderen Seite. Auch bleibt unklar, was unter «regelmässigen Veranstaltungen in gleichbleibenden Gruppen» verstanden werden kann. Sollte nicht sowieso auf diese Regelung verzichtet werden können, muss aus dem Verordnungstext, mindestens aber aus den Erläuterungen, klar werden, was gemeint ist.

FR : Il est important d'introduire une date précise de la mise en œuvre pour permettre aux organisateurs et établissements de se préparer.

L'entrée en vigueur de nouvelles mesures doit se faire assez tôt avant l'engorgement du système hospitalier mais assez tard (donc pas trop vite) pour que les entreprises concernées puissent se préparer et que les détails légaux et réglementaires soient éclaircis.

Les cantons doivent aussi savoir assez tôt ce qui est attendu d'eux en termes de contrôles et cas échéant ils doivent pouvoir se préparer à monter en puissance (engagement de nouvelles forces de travail ou réallocation de forces internes aux Administrations).

Il est essentiel de préserver la libre formation de l'opinion politique et de garantir le fonctionnement des institutions, compte tenu des échéances électorales de cet automne.

GR : Dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen stimmt die Regierung im Grundsatz zu.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Massnahmen zum Schutz Spitäler rasch die höchste Wirksamkeit erzielen müssen, denn nur so lässt sich dieses Ziel erreichen. Zudem müssen die Massnahmen nachhaltig sein, damit insbesondere die Herbst- und die Wintersaison sicher durchgeführt werden können.

Eine Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf einzelne wenige Bereiche ist bei dieser Zielvorgabe abzulehnen. Auch ist es nicht angezeigt, wieder nur einzelne Wirtschaftsbereiche einzuschränken. Ergo kann nur eine umfassende Zertifikatspflicht oder eben gar keine Zertifikatspflicht in Betracht

gezogen werden. Zudem muss die Zertifikatspflicht dort zur Anwendung gelangen, wo höchste Gefahr der Einschleppung von Virusmutationen besteht (z.B. Ferienrückkehrer bzw. Rückreise in die Schweiz etc.).

Es gibt keine Alternative zu Impfen und Testen. Entsprechend ist die Zertifikatspflicht, sollte sie denn eingeführt werden, auf alle möglichen Bereiche auszudehnen, wie bspw. auf die Einreise in die Schweiz, auf Gastronomie und Hotellerie, auf die Vereinsaktivitäten oder auf öffentliche Einrichtungen. Zu prüfen ist sie auch für den öV, die Arbeitswelt, und bei Aufhebung der allgemeinen Maskenpflicht auch für Läden. Wenn das Ziel der Eindämmung der Epidemie und Schutz des Gesundheitswesens nur mit staatlichen Massnahmen erreicht werden kann, müssen diese Wirkung zeigen, und zwar rasch. Sie müssen zudem verhältnismässig und rechtsgleich sein. Das geht nur mit umfassender Einführung.

Eine Ausnahme von der Zertifikatspflicht kann die Volksschule bilden, sofern repetitive Schultests gemacht werden. Die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts hat oberste Priorität. Dies zu gewährleisten ist nur möglich, wenn alle Lehrpersonen ihrer Tätigkeit nachgehen können. Somit ist zu klären, welche Bereiche der Schule ebenfalls von einer allgemeinen Zertifikatspflicht ausgenommen werden können (z. B. Elternabende, Mensabesuch, Schulsportanlässe u.ä.), wenn an der Schule gleichzeitig mindestens einmal wöchentlich repetitiv getestet wird.

NE: Nous sollicitons un accusé de réception + copie des réponses pour nos dossiers. Merci.

NW: Wir monieren einmal mehr mit aller Deutlichkeit die knappe Frist der Anhörung. Es ist gewiss nicht kluges Politik-Management, wenn wichtige Partner nur pro forma zur Anhörung eingeladen werden. In praktisch allen Kantonen werden die Sitzungen der Kantonsregierungen am Dienstag durchgeführt. Es wäre zielführender gewesen, die Anhörungsfrist auf Dienstagnachmittag oder Mittwochmorgen anzusetzen, zumal es sich ja um eine vorsorgliche Anhörung handelt.

KKPKS: Die KKPKS hat wiederholt auf die Problematik aufmerksam gemacht, dass die in der Covid – 19 Verordnung besondere Lage beschlossenen Massnahmen soweit möglich für die Polizeibehörden um- und durchsetzbar sein müssen. Was der Bund beschliesst, muss im Nachgang von den zuständigen Polizeibehörden und der kantonalen Staatsanwaltschaft geprüft und gegebenenfalls sanktioniert werden können. Ohne diese Möglichkeiten fehlt den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften das nötige Mittel, um gegen Verstösse schnell und effizient vorgehen zu können. In Bezug auf die geplante Ausweitung der Zertifikatspflicht gilt analoges. Es wird den Polizeien nicht möglich sein, flächendeckende Zutrittskontrollen durchzuführen, vielmehr wird über Stichproben gearbeitet werden müssen. Die Umsetzung hängt zudem direkt davon ab, ob die Gastronomiebetriebe den Massnahmen selber Nachdruck verleihen werden.

Damit diese grundlegend sinnvollen Massnahmen greifen und den Polizeien ein effizientes Mittel zur Kontrolle zur Verfügung steht, müssen die vorhandenen Ahndungsmöglichkeiten den erweiterten Massnahmen angepasst werden. Zwar wurde in der vorgelegten Version ein Straftatbestand in Art. 28 der Covid – 19 Verordnung besondere Lage geschaffen. Die Ahndung gestützt auf diese Bestimmung bedingt allerdings die ordentliche Anzeigenerhebung, die Anwendung des einfacheren Ordnungsbussenverfahrens ist derzeit nicht möglich. Wünschenswert wäre somit die zusätzliche Schaffung entsprechender Ordnungsbussentatbestände. Die Höhe der Ordnungsbussen müsste die Motivation hinsichtlich Umsetzung der Massnahmen durch die betroffenen Betriebe fördern, d.h. sie sollten eine gewisse abschreckende Wirkung haben und möglichst hoch angesetzt werden. Davon ausgehend, dass die maximale Busse voraussichtlich CHF 300.00 betragen wird, erscheint es zudem sinnvoll, das Ordnungsbussenverfahren im Wiederholungsfall auszuschliessen, d.h. dass im Wiederholungsfall das ordentliche Verfahren mittels Anzeigenerhebung zur Anwendung gelangen kann.

Ganz allgemein gilt es nochmals festzuhalten, dass die konkrete Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen einige Probleme aufwirft, welche hinsichtlich möglicher Ordnungsbussentatbeständen, bzw. möglicher Straftatbestände unbedingt im Vorfeld zu klären

sind. Es wäre aus Sicht der KKPKS deshalb wünschenswert, wenn für diese Frage etwas mehr Zeit zur Verfügung stünde, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. Die KKPKS erlaubt sich, die Problematik an einem konkreten Beispiel aufzuzeigen: Unter der Annahme, dass sich allenfalls Personen ohne Zertifikat in einem Gastronomiebetrieb befinden, müsste die Polizei grundlegend jede sich im Gastronomiebetrieb befindende Person kontrollieren und die Kontaktdaten der Personen aufnehmen, welche über kein gültiges Zertifikat verfügen. Findet die Polizei Personen ohne gültiges Zertifikat, hat sich der Betreiber gemäss Art. 12 Covid-19 Verordnung strafbar gemacht. Nicht bestraft wird der Gast, welcher sich ohne Zertifikat in den Gastronomiebetrieb begeben hat. War dies möglich, weil der Betreiber seine Pflicht zur Kontrolle nicht wahrgenommen hat, oder weil der Gast sich den Zutritt «erschlichen» hat.

Damit die Umsetzung für die Polizeibehörden klar ist und einheitlich erfolgen kann, müssen die Rahmenbedingungen inkl. der anzuwendenden Straf- und Ordnungsbussentatbestände abschliessend und klar sein. Entsprechend wird beantragt, den Polizeien die Möglichkeit zu geben, eine umsetzbare Lösung auszuarbeiten. Zudem sollte eine Beibehaltung der bestehenden OB – Ziffer 16003 geprüft werden, allerdings mit der Anpassung von «Verstoss gegen die Sitzpflicht» hin zu «Verstoss gegen die Zertifikatspflicht».

TG: Während vor Jahresfrist die zweite Welle erst ab Ende September 2020 startete, ist in diesem Jahr die vierte Welle durch den Ferien-Rückreiseverkehr, namentlich aus Balkanländern, viel schneller über die Schweiz und den Thurgau gezogen als angenommen. Teilweise kamen die Personen direkt vom Ausland ins Spital und wenig später auf die Intensivstation. Einige Patientinnen und Patienten warten noch auf die Repatriierung. Wir erwarten in diesem Zusammenhang vom Bundesrat, dass auf die Herbstferien hin griffige Massnahmen wie Einreisequarantäne und vermehrte Grenzkontrollen eingeführt werden.

Die hospitalisierten Patientinnen und Patienten sind jünger als vor Jahresfrist und liegen tendenziell länger im Spital. Aufgrund der Covid-Belastung in den letzten 18 Monaten ist das Spitalpersonal im Dauerstress, angespannt und teilweise emotional ausgelaugt. Die 22 Intensivpflegeplätze der Spital Thurgau AG sind voll belegt, gut die Hälfte davon mit akut Covid-Erkrankten. 7 Covid-Patientinnen und -Patienten mussten auf ausserkantonale Intensivpflegestationen verlegt werden. Die Spitalkapazitäten sind im Intensivpflegebereich ausgeschöpft, weil einerseits weniger Personal zur Verfügung steht und andererseits dringende Eingriffe zu machen sind, für die nach der langen Covid-Zeit im Spital Nachholbedarf besteht. Gleichzeitig mussten sowohl Covid- als auch andere Patienten aufgrund von Kapazitätsengpässen abgewiesen werden.

Strategisch sind schweizweite Massnahmen zwingend. Unterschiedliche Massnahmen je Kanton wären in der gegenwärtigen epidemiologischen Lage nicht nachvollziehbar. Der Thurgauer Regierungsrat befürwortet den landesweiten Einsatz des Covid-Zertifikats, wenn damit ein erneuter Lockdown abgewendet werden kann.

Der genaue Zeitpunkt allfälliger Verschärfungen ist offen; ihre Einführung ist nachvollziehbar zu begründen und mit der Überlastung des Gesundheitswesens in engen Bezug zu bringen. Wir plädieren dafür, eine Verschärfung der Massnahmen als letztes Mittel zu ergreifen. Zudem ist zwingend ein Ausstiegsszenario festzulegen, unter welchen Bedingungen und wie (Aufhebung, automatisches Ausserkrafttreten) die Massnahmen wieder aufgehoben werden. Eine weitere Herausforderung stellt die Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen dar. Diese müsste sehr engmaschig erfolgen, damit eine korrekte Umsetzung gewährleistet wäre. Weder die Zuständigkeit noch die Kostentragung dafür sind klar geregelt.

TI: Ribadiamo infine le richieste formulate nella prima risposta, segnatamente l'introduzione di una multa disciplinare per poter sanzionare le violazioni dell'obbligo di accesso con certificato e la rivalutazione delle condizioni per la concessione degli aiuti economici promossi per mitigare le conseguenze finanziarie della pandemia, tenuto conto delle perdite economiche che l'impiego diffuso del certificato causerebbe agli operatori economici e culturali toccati.

UR: Im Oktober beginnt die Skisaison. Wir ersuchen den Bundesrat um klare und umsetzbare Regeln im Hinblick auf diese für den Tourismus und insbesondere für die Berggebiete wichtigen Monate. Für die anstehende Skisaison sind bereits viele Abonnemente verkauft. Der Skibetrieb in der anstehenden Saison muss für die Betreiber der Skigebiete auch im Umfeld einer allfällig ausgedehnten Zertifikatspflicht durchführbar sein. Die Erfahrungen des letzten Winters zeigen, dass die Skigebiete mitsamt dem Terrassenbetrieb nicht Treiber der Pandemie waren. Wir fordern, dass in Skigebieten die Zertifikatspflicht nur im Innenbereich von Restaurants – analog zu anderen Gastrobetrieben - eingeführt werden soll. Es liegt uns daran, Betreiberinnen und Betreiber von Skianlagen (inklusive Gastronomie und Terrassen) in ihrer Planung Klarheit zu verschaffen. Sie sollen vorausschauend planen können und den Betrieb ihrer Ski- und Sportanlagen in der anstehenden Saison gewährleisten können. Diese Wahlmöglichkeit muss infolge der sehr vielfältigen geografischen, betriebswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen im Einzugsgebiet der Skigebiete bestehen.

VD: Les réponses aux questions de l'enquête, sont à considérer à la lumière des constats suivants, eu égard à l'évolution sanitaire dans le canton de Vaud.

Avec un nombre de tests relativement stable mais plutôt bas, on observe néanmoins un doublement des nouveaux cas et du taux de positif qui atteint désormais les 16%. A cela s'ajoute un triplement du nombre de patients en soins intensifs (SI). Par conséquent, la situation hospitalière commence à se tendre, compte tenu de la capacité de fonctionnement normale pour un mois d'août qui, de manière générale, est marquée par un nombre plus faible d'opérations. De fait, des transferts de patients atteints du Covid-19 vers d'autres cantons ont déjà dû être effectués. Nous constatons par ailleurs que, dans notre canton, le taux d'occupation des soins intensifs par les patients COVID-19, atteint le niveau à partir duquel un durcissement serait envisagé en Suisse (1/3). Il est à relever que ces patients, tant aux SI que dans les services de médecine, sont principalement des personnes non-vaccinées.

Si la situation devait se détériorer, nous nous verrions dans l'obligation de suspendre à nouveau les opérations électorales pour permettre de doter des lits de SI supplémentaires. Alors qu'un vaccin est disponible et qu'une vaste opération de vaccination gratuite a été mise sur pied, une telle décision n'est pas acceptable. En conséquence, des mesures supplémentaires ciblées s'imposent, pour éviter d'en arriver à pareilles extrémités, doublées de nouvelles fermetures d'activités qui impacteraient l'ensemble de la société.

ZH: Im vorliegenden Entwurf wird kein Bezug auf den internationalen Reiseverkehr genommen. Insbesondere Reisende, die sich im Transitbereich (nichtöffentliche Luftseite) aufhalten, sollten von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden. Sie unterliegen (ohnehin) den jeweiligen internationalen Regelungen und Standards der internationalen Airlines.